

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Band: - (1930)

Rubrik: Konstituierende Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 16. Mai 1930.

Herr Grossrat!

Nach den Wahlprotokollen sind Sie bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates vom 11. Mai abhin zum Mitglied dieser Behörde gewählt worden. Gestützt auf § 8 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat laden wir Sie zur **konstituierenden Session** ein auf **Montag, den 2. Juni 1930, nachmittags 2¹/₄ Uhr**, in den Grossratssaal im Rathaus zu Bern.

Die in dieser Session zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Konstituierung des Rates (Eröffnung der Session durch den Regierungspräsidenten; Bezeichnung des Alterspräsidenten, Bezeichnung von provisorischen Stimmenzählern; Namensaufruf, Bericht des Regierungsrates über die Durchführung der Wahlen und Behandlung allfälliger Wahlbeschwerden; Ernennung einer provisorischen Wahlprüfungskommission; Beidigung der als gültig gewählt erklärten Mitglieder; Behandlung der Wahlbeschwerden; Wahl des Präsidenten und von 2 Vizepräsidenten; Wahl der Stimmenzähler).
2. Mitteilung über das Ergebnis der Regierungsratswahlen und Beidigung des Regierungsrates.
3. Mitteilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 11. Mai 1930.
4. Wahlen.
 - a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates;

b) der Wahlprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission;

c) von allfälligen besondern Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften (Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Holdinggesellschaften);

d) Wahl des Bankpräsidenten der Kantonalbank für eine neue Amtsdauer;

e) Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, von 12 weiteren Mitgliedern und von 5 Ersatzmännern der Kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer;

f) Wahl von drei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes an Stelle der zurücktretenden Herren Karl Soldan, Kaufmann in Biel, Dr. Bärlocher, Chemiker, Burgdorf und Dr. Pfenninger, Ing. chem., Liesberg.

5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.

6. Allfällige weitere dringliche Geschäfte.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beilage: Für die neugewählten Mitglieder: Staatsverfassung, Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Juni 1930,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Herr Regierungspräsident Dr. **Guggisberg** eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Nach § 8 des Geschäftsreglementes beruft nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates der Regierungsrat zu der Session ein. Die Einberufung ist nach den bestehenden Vorschriften erfolgt. Es muss zur Leitung der Verhandlungen ein Präsident bezeichnet werden. § 3 der Geschäftsordnung sagt darüber: «Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied, oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis zur erfolgten Wahl eines Präsidenten.»

Die erste Verhandlung einer Legislaturperiode ist also die, dass man einen Alterspräsidenten bezeichnet. Wenn alle Geschäfte so leicht wären wie dieses, könnte sich der Grosse Rat gratulieren, denn darüber, wer im Grossen Rat der älteste ist, herrscht unter Ihnen sicher kein Zweifel: es ist Herr Samuel Scherz, geboren den 3. September 1842; der nächste, der nachkommt, stammt aus dem Jahr 1859.

Geehrter Herr Alterspräsident!

Als 88-jähriger Mann übernehmen Sie heute zum viertenmal das Ehrenpräsidium des Grossen Rates. Indem wir Ihnen zu dieser Würde herzlich gratulieren, dürfen wir feststellen, dass diese Tatsache in ihrer Eigenart in der vielgestaltigen Geschichte des bernischen Grossen Rates wohl einzig dasteht und zugleich dürfen wir uns an Ihrer grossen körperlichen und geistigen Frische erfreuen.

Wenn Sie, geehrter Herr Präsident, Männer von 50 und 60 Jahren als Jünglinge bezeichnen, so kommt darin Ihre ganze Einstellung zum Leben zum Ausdruck. Sie weisen damit in humorvoller Art auf die Vorzüge des Alters hin, die ihm an Weisheit und Abgeklärtheit innewohnen. Umgekehrt sind Sie für uns Jünglinge gereifteren Alters das Vorbild eines Mannes in hohem Alter. Neben Ihrer Arbeitskraft verfügen Sie über jene Ruhe und Befriedigung, über jene gefestigte freie Gesinnung des Alters, die den charaktervollen Greis aller Parteien auszeichnen. Viele Bedenken weichen mit dem Alter und lassen mit Kühnheit die erkannte Wahrheit bekennen, die, über alle Parteien hinwegblickend, dahin gehen muss, jedem Einzelnen im Staat durch die wirtschaftliche Gemeinschaft seine Verwendung und damit seine Existenz zu gewährleisten.

An Ihnen Herr Präsident, ist das Wort eines grossen Dichters in Erfüllung gegangen: «Was man in der Jugend wünscht, hat man im Alter die Fülle.» Und wir sehen Sie vor uns stehen, wenn wir uns an die Gestalten Platos in seiner Republik zurückerrinnern.

So freuen wir uns denn im Regierungsrat und im Grossen Rat, einen so hervorragenden Alterspräsidenten zu besitzen und wir können dieser Freude nicht besser Ausdruck geben, als dass wir Ihnen zum Zeichen unserer Verehrung ein Blumengebilde aus roten und weissen Rosen, gebunden mit den Bernerfarben, überreichen. Ich spreche im Namen meiner Kollegen und wohl auch im Einverständnis mit dem Grossen Rat, wenn ich damit den Wunsch der Fortdauer Ihrer Gesundheit verbinde, auf dass Sie weiter zum Wohle Ihrer Familie und des Volkes wirken können. (Lebhafter Beifall.)

Herr Alterspräsident **Scherz** übernimmt das Präsidium mit folgenden Worten:

Sie müssen mir schon etwas Zeit lassen, um für die freundlichen Worte, die an mich gerichtet worden sind, zu danken. Ich kann nur meinen besten Dank aussprechen für das, was soeben der Herr Regierungspräsident im Namen des Regierungsrates und gewissermassen auch in Ihrem Namen mir an freundlichen Worten gewidmet hat. Ich bin so übernommen, dass ich darauf nicht mehr sagen kann, als das: Ich verdanke diese warmen und sympathischen Worte bestens und möchte nun dazu übergehen, zu sagen, dass ich mich im Zeitalter des Sports freue, auch zu den Glücklichen zählen zu dürfen, die einen selten hohen Rekord aufzuweisen haben, denn durch die Gnade Gottes und den Willen meiner Wähler ist mir die hohe Ehre zuteil geworden, ein viertes Mal als Alterspräsident die für eine neue Legislaturperiode gewählten Mitglieder des Grossen Rates und des hohen Regierungsrates in diesem historisch wichtigen Saal begrüessen und zu ihrer Wahl beglückwünschen zu dürfen.

Im Wahlkampf sind verschiedene Mängel und Schäden im Volksleben und im Staatsbetrieb teilweise scharf erörtert worden. Es darf aber getrost gesagt werden, dass es erfreulich ist, feststellen zu können, wie durch die Annahme lebenswichtiger gesetzlicher Erlasse in den letzten Volksabstimmungen bewiesen worden ist, dass, wenn in den massgebenden politischen Parteien alle, die guten Willens sind, sich dafür aussprechen, auch das Volk dafür zu haben ist. Wenn in den politischen Parteien die massgebenden Personen, die in denselben wirken, sich über etwas einigen, so ist auch je und je zu hoffen, dass das Volk zustimmen wird, wenn auch nicht immer, so doch meist.

Eine dringende Angelegenheit ist immer noch die Steuerfrage, und da will es mir scheinen, als ob die eidgenössische Kriegssteuer ein gutes Muster wäre für den Kanton Bern, um rasch zu einem gerechteren Steuergesetz zu kommen. Um ferner dem Kanton Bern seiner Bedeutung gemäss den entsprechenden Einfluss zu sichern, sollte für die eidgenössischen Abstimmungen nach meiner Ansicht

vielleicht die obligatorische Stimmabgabe eingeführt werden. Ich brauche das wohl nicht näher auszuführen.

Endlich möchte ich nicht vergessen, zu konstatieren, dass unsere Frauen bei der letzten Abstimmung wacker dazu beigetragen haben, dass Bern ein gutes Resultat erzielt hat. Es wäre deshalb wohl angebracht und an der Zeit, wenn die Berner sich ein neues Ruhmesblatt in der Schweizergeschichte schaffen würden, indem sie im Kanton Bern das Frauenstimmrecht einführen. Damit erkläre ich die erste Sitzung des Grossen Rates und der neuen Legislaturperiode für eröffnet. (Beifall.)

Als provisorische Stimmzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten die Herren: Matter, Flück (Brienz), Reichenbach und Rollier bezeichnet.

Es folgt der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 218 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Abrecht, Theodor, Stadtschreiber, Biel.
 Ackermann, Albert, fermier, Bourrignon.
 Aebersold, Ernst, Lehrer, Ittigen.
 Aebi-Aebi, Hans, Maschinenfabrikant, Burgdorf.
 Aeschlimann, Christian, Gemeindegeschreiber, Ittigen.
 von Almen, Fritz, Hotelier, Trümmelbach, Lauterbrunnen.
 Althaus, Gottfried, Schmiedmeister, Ersigen.
 Arni, Albert, Lehrer, Langenthal.
 Augsburg, Emil, Hutfabrikant, Lützelflüh.
 Balsiger, E., Angestellter, Mühlemattstr. 68, Bern.
 Bangert, Fritz, Landwirt, Busswil.
 Dr. Bärtschi, Ernst, Gemeinderat, Sandrainstrasse 50, Bern.
 Baume, Alfred, agriculteur, Les Breuleux.
 Baumgartner, Ernst, Notar, Köniz.
 Baumgartner, Jakob, Konsumangestellter, Mittelstrasse 2, Langenthal.
 Berner, A., Direktor, Monbijoustrasse 61, Bern.
 Beutler, Fritz, Landwirt, Heimenschwand.
 Bichsel, Otto, Landwirt, Uetigen, Hasle.
 Boéchat, Charles, imprimeur, Delémont.
 Bohren, Gottfried, Führerobmann, Grindelwald.
 Bouchat, Emile, avocat et notaire, Saignelégier.
 Brahier, Paul, industriel, Lajoux.
 Bratschi, Peter, Beamter des Metallarbeiterverbandes, Armandweg 5, Bern.
 Bratschi, Robert, Generalsekretär S.E.V., Efingerstrasse 19, Bern.
 Brody, Clément, agriculteur, Chevenez.
 Brönnimann, Fritz, Landwirt, Wald bei Zimberwald.
 Brunner, Gottfried, Lehrer, Kandergrund.
 Bucher, Adolf, Metallarbeitersekretär, Allmendstrasse 10, Thun.
 Bucher, Fritz, Schreiner, Schüpfen.
 Bueche, Louis, architecte, St-Imier.
 Dr. Büeler, Fritz, Arzt, Marktgasse 38, Bern.
 Bühler, Gottl., Notar, Frutigen.
 Bühlmann, Friedr., Metzgermeister, Stalden i. E.

Burkhalter, Franz, Zugführer, Eschenweg 16, Burgdorf.
 Bürki, Ernst, Metzgermeister, ob. Hauptgasse 53, Thun.
 Bütikofer, Ernst, Redaktor, Lentulusstrasse 32, Bern.
 Bütikofer, Rudolf, Konsumverwalter, Meiringen.
 Chopard, Jacq., adjoint à la direction des tramways, rue du Stand 132 a, Bienne.
 Christe, Léopold, instituteur, Porrentruy.
 Christeler, Johann, Wirt, Lenk.
 Dr. Clerc, Lucien, secr.-général de l'assoc. des fabr. d'horlogerie, rue des Alpes 29, Bienne.
 Comte, Camille, entrepreneur, Courtételle.
 Cueni, Julius, Lehrer, Zwingen.
 Dumermuth, Chr., Gemeindegeschreiber, Unterlangenegg.
 Egger, Walter, Kaufmann, Aarwangen.
 Eggimann, Jakob, Gerbermeister, Zollbrück.
 Eichenberger, Christ., pens. Zugführer, Dammstrasse 92, Burgdorf.
 Emch, Benedikt, Kaufmann, Schlachthausstrasse 4, Biel.
 Fankhauser, Daniel, Landwirt, Trub.
 Fell, Hermann, Sekretär V.P.O.D., Bundesbahnweg 37, Bern.
 v. Fischer, Friedr., Burgerratspräsident, Bolligenstrasse 20, Bern.
 Flück, Friedr., Schnitzler, Brienz.
 Flück, Hans, Tierarzt, Unterseen.
 Flückiger, Hermann, Notar, Zentralplatz, Biel.
 Flühmann, Paul, Lehrer, Wilderswil.
 Friedli, Arnold, comm. de police, Delémont.
 Friedli, Hans, Landwirt, Schlosswil.
 Dr. Fröhlich, Werner, Arzt, Sumiswald.
 Dr. Gafner, Max, Vizepräsident des bern. Handels- und Industrievereins, Bollwerk 19, Bern.
 Gasser, Alfred, Käser, Schwarzenburg.
 Geissbühler, Karl, Lehrer, Spiegel, Liebefeld.
 Geissler, Paul, Sekundarlehrer, Ins.
 Gerber, Friedr., alt Verwalter, Lyss.
 Gilgen, Rudolf, Gemeindegeschreiber, Dotzigen.
 Dr. Giorgio, Hans, Direktor des Bundesamtes für Soz.-Versich., Gryphenhübelweg 43, Bern.
 Glaser, Alfred, Landwirt, Belp.
 Glauser, Rudolf, Landwirt, Walperswil.
 Gnägi, Gottfried, Landwirt, Schwadernau.
 Göckeler, Fr., Trinkerfürsorger, Mittelstr. 16 c, Biel.
 Graf, Otto, Lehrersekretär, Fischermätteliweg 24, Bern.
 Gressot, Jean, avocat et rédacteur, Porrentruy.
 Grimm, Robert, Gemeinderat, Engeriedweg 17, Bern.
 Grosjean, Marc, agriculteur, Orvin.
 Grossenbacher, Hektor, Gemeindegeschreiber, Affoltern.
 Grünenwald, Alfred, Lehrer, St. Stephan.
 von Grünigen, Robert, Notar, Saanen.
 Gurtner, Fritz, Landwirt, Rüeggisberg.
 Häberli, Otto, Landwirt, Moospinte, Münchenbuchsee.
 Hänni, Ernst, Landwirt, Grossaffoltern.
 Henzi, Willi, Parteisekretär, Monbijoustrasse 61, Bern.
 Hiltbrunner, Paul, Landwirt, Eriswil.
 Hirt, Arnold, Weinbauer, Tüscherz.
 Hofer, Paul, Notar, Oberdiessbach.

- Holzer, Hermann, Lehrer, Signau.
 Howald, Jakob, Schriftsetzer, Gwatt b. Thun.
 Hueber, Josef, Landwirt, Zwingen.
 Hulliger, Hermann, Lehrer, Heimberg.
 Hunsperger, J., Dachdeckermeister, Bolligen.
 Hürbin, Walter, Fürspr., Thunstr. 34, Bern.
 Hurni, Albert, Lehrer, Zähringerstr. 60, Bern.
 Jakob, Ernst, Lokomotivführer, Port.
 Jenni, Alfred, Notar, Uetendorf.
 Jenny, Fritz, Landwirt, Uettligen.
 Ilg, Konrad, Metallarbeitersekretär, Monbijoustrasse 61, Bern.
 Imhof, Wilhelm, Wirt, Laufen.
 Indermühle, Karl, Architekt, Bern-Bümpliz.
 Dr. Jobin, Xavier, avocat, Porrentruy.
 Jolissaint, Abel, notaire, St-Imier.
 Jossi, Hans, eidg. Beamter, Zollikofen.
 Juillerat, Arnold, agriculteur, Undervelier.
 Keller, Friedrich, Notar, Langnau.
 Klening, Samuel, Landwirt, Vinelz.
 Knecht, Otto, Chefmonteur, Gunten.
 Krebs, Adolf, Schlossermeister, Oberhofen.
 Küng, Hans, Viehzüchter, Styg, Diemtigen.
 Künzi, Karl, Schreinermeister, Breitenrainstr. 10, Bern.
 Küpfer, Hans, Vorarbeiter S. B. B., Lyssach.
 Langel, Nicolas, monteur de boîtes, rue du Temple 3, St-Imier.
 Dr. La Nicca, R., Arzt, Bernastrasse 6, Bern.
 Lanz, Gottlieb, Gemeindeschreiber, Oeschenbach.
 Lardon, Paul, fabricant, Court.
 Laur, August, pens. Beamter, Dufourstrasse 37, Biel.
 Linder, Jakob, Zimmermeister, Jassbach, Linden.
 Lindt, H., Stadtpräsident, Laupenstrasse 49, Bern.
 Lörtscher, Huldreich, Bäckermeister, Spiez.
 Dr. Luick, Willy, Verbandssekretär, alter Aargauerstalden 11, Bern.
 Luterbacher, Jos., industriel, Reuchenette.
 Lüthi, Fritz, Pferdewärter, Schönbühl.
 Maître, M., fabricant d'horlogerie, Le Noirmont.
 Mani, Huldreich, Lehrer, Oberstocken.
 Dr. Marbach, Friedr., Sek.-Lehrer, Humboldtstrasse 51, Bern.
 Marschall-Schmid, Samuel, Landwirt, Wyden, Neuenegg.
 Marti, Ernst, Landwirt, Richigen-Worb.
 Marti, Ernst, Baumeister, Lyss.
 Masshardt, Rudolf, Landwirt, Mühlethurnen.
 Matter, Rudolf, Postbeamter, Moos b. Köniz.
 Maurer, Friedr., Weichenw., Station Zollikofen.
 Meer, Rudolf, Angestellter S. M. U. V., Konradweg 9, Bern.
 Dr. Meier, Albert, Fürspr., Industriegasse 3, Biel.
 Meister, Werner, Fabrikant, Rüeßgäschachen.
 Membrez, François, agriculteur, Courtételle.
 Messerli, Joh. Friedr., Drogist, Interlaken.
 Meyer, Friedrich, Lehrer, Roggwil.
 Meyer, Fritz, Landwirt, Obersteckholz.
 Michel, Fritz, Verwalter, Nervenheilanstalt, Meiringen.
 Monnier, Marc, repr., rue Francillon, St-Imier.
 Morgenthaler, Walter, Notar, Langenthal.
 Moser, Ernst, Drechslermeister, Langnau i. E.
 Moser, F., Landwirt, Kramershaus, Dürrgraben.
 Moser, Paul, Lehrer, Herzogenbuchsee.
 Mülchi, Werner, Geometer, Büren a. A.
 Müller, Hans, Lehrer, Herzogenbuchsee.
 Müller, Hans, Landwirt, Aeschi.
 Nahrath, Gustave, avocat, Neuveville.
 Nappetz, Jean P., cultivateur, Grandfontaine.
 Neuenchwander, Hs., Tierarzt, Trachselwald.
 Oberli, Christian, Landwirt, Schangnau.
 Oldani, Hermann, Maler, Dahlienweg 2, Burgdorf.
 Osterwalder, Emil, Konsumverwalter, Niederbipp.
 Otz, Friedrich, Handelsmann, Belp.
 Périat, Ernest, négociant, Fahy.
 Périnat, Gustave, instituteur, Courrendlin.
 Piguët, Henri, horloger, Tramelan-dessus.
 Raaflaub, Fritz, Gemeinderat, Gryphenhübeliweg 49, Bern.
 Reber, Gottfried, Landwirt, Niederbipp.
 Reichenbach, Fritz, Kaufmann, Gstaad.
 Reusser, Jakob, Landwirt, Heiligenschwendli.
 Roggli, Christian, Landwirt, Obereichi bei Lanzenhäusern.
 Rollier, Albert, camionneur, Neuveville.
 Romy, Henri, cultivateur, Sorvilier.
 Roth, Adolf, Fabrikant, Wangen a. A.
 Ryter, Alfred, Zugführer, Spiez.
 Schait, Gottlieb, Maler, Madretschstr. 65, Biel.
 Scherz, Johann, Landwirt, Scharnachtal.
 Scherz, Samuel, alt Armeninspektor, Altenbergstrasse 116, Bern.
 Schick, Gottfried, Landwirt, Frauenkappelen.
 Schiffmann, E., Gemeindeschreiber, Sigriswil.
 Schlappach, Jules, avocat, Tavannes.
 Schletti, Ernst, Sek.-Lehrer, Wilderswil.
 Schlumpf, Jacq., Sekr. S. T. B., Monbijoustr. 33, Bern.
 Schmid, Samuel, Landwirt, Spengelried.
 Schmutz, Rudolf, Landwirt, Oberbalm.
 Schneeberger, Oskar, Gemeinderat, Steinhölzliweg 67, Bern.
 Schneder, F., Landwirt u. Handelsmann, Biglen.
 Schneiter, Karl, Konsumverwalter, Lyss.
 Schüpbach, Rudolf, Fabrikant, Ey, Kirchberg.
 Schürch, E., Chefredaktor, Effingerstr. 1, Bern.
 Schütz, Fritz, Uhrenmacher, Lengnau.
 Schwendimann, Jakob, Landwirt, Pohlern.
 Siegenthaler, Ch., aubergiste, Courrendlin.
 Siegrist, Walter, Lehrer, Kleindietwil.
 Spycher, Emil, Notar, Langenthal.
 Stambach, Ferdinand, Lehrer, Grünweg 19, Biel-Bözingen.
 Stämpfli, Fr., Landwirt, Schwanden, Schüpfen.
 Stauffer, Jakob, Landwirt, Bätterkinden.
 Stauffer, Hans, Bandagedreher, Safnern.
 von Steiger, Ed., Fürsprech, Waisenhausplatz 4, Bern.
 Steiger, Otto, Gemeinderat, Florastrasse 24, Bern.
 Dr. Steinmann, Ernst, Zentralsekretär, Feldeckweg 3, Bern.
 Stettler, Hans, städt. Beamter, Stockernweg 20, Bern.
 Strahm, Henri, imprimeur et maire, Cormoret.
 Stucki, Ernst, Landwirt, Steffisburg.
 Stucki, Fritz, Präsident der Emmenthaler Mobilversicherer, Grosshöchstetten.
 Stucki, Hans, Notar, Ins.
 Studer, Ernst, Stellwerkwärter, Mettstrasse 53, Mett-Biel.
 Stünzi, W., Kanzlist, Frohsinnweg 7, Thun.
 Suri, Albert, Eisenhändler, Biel.
 Uebelhardt, Gustave, horloger, Tavannes.

Ueltschi, Johann, Viehzüchter, Boltigen.
 Varé, François, secr. communal, Courgenay.
 Vogel, H., Redaktor, Schwarzenburgstr. 4, Bern.
 Vuilleumier, Aurèle, fabricant d'horlogerie, Tramelan.

Waber, Gottlieb, Landwirt, Kiesen.
 Wächli, Emil, Landwirt, Lotzwil.
 Walther, Meinrad, commerçant, Courrendlin.
 Weber, Rudolf, Landwirt, Grasswil.
 Wey, August, Lokomotivführer, Weyermännstrasse 40, Bern.

Widmer, Alfred, Landwirt, Heimiswil.
 Winzenried, Hans, Fabrikant, Deisswil b. Stettlen.

Dr. Woker, H., Fürsprech, Aarbergg. 46, Bern.
 Wyss-Kräuchi, Joh., Landwirt, Alchenstorf.
 Wyttenschach, Rudolf, Gutsbesitzer, Kirchdorf.
 Zbinden, Chr., Landwirt, Neuenmatt, Guggisberg.
 Zimmermann, Fritz, Wagmeister, Gerechtigkeitsgasse 1, Bern.

Zürcher, Christ., Landwirt, Dürsrüti, Langnau.
 Zürcher, Fritz, Lehrer und Hotelier, Bönigen.
 Zurflüh, Franz, Landwirt, Breitslohn, Wynigen.
 Zwalhen, Rudolf, Wirt und Landwirt in Wislisau, Rüscheegg-Graben.

(Ein Sitz vakant.)

Abwesend sind 5 Mitglieder, nämlich die Herren:

Bangerter, Hans, Geometer, Fraubrunnen.
 Kunz, Rudolf, Zugführer, Interlaken.
 Meyer, Jean, avocat, Porrentruy.
 Neuenschwander, Joh. Gottlieb, Kaufmann, Oberdiessbach.
 Wüthrich, Fritz, Käser, Belpberg.

Die Herren Neuenschwander (Oberdiessbach) und Wüthrich lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.

Scherz, Alterspräsident. Wir kämen zum Bericht des Regierungsrates über die Durchführung der Wahlen. Es scheint mir aber richtiger, zunächst die provisorische Wahlprüfungskommission zu ernennen. Im weitem ist von Seite der Regierung mitgeteilt worden, dass es nötig sei, schon heute eine provisorische Justizkommission einzusetzen zur Behandlung eines Geschäftes, das nicht verschoben werden kann.

Auf Vorschlag des Alterspräsidenten werden folgende

Kommissionen

bestellt:

Provisorische Wahlprüfungskommission.

Herr Grossrat Dr. Meier, Präsident,
 » » Egger, Vizepräsident,
 » » Hulliger,
 » » Moser (Herzogenbuchsee),
 » » Membrez,
 » » Stucki (Ins),
 » » Dr. Woker.

Provisorische Justizkommission.

Herr Grossrat Woker, Präsident,
 » » Keller, Vizepräsident,
 » » Abrecht,
 » » Bouchat,
 » » von Grünigen,
 » » Maître,
 » » Stauffer (Bätterkinden).

Zur Verlesung gelangt der

Bericht des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates.

Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rat über die Durchführung der Grossratswahlen folgenden Bericht zu erstatten:

In Anwendung des Art. 21 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 4. Februar 1930 die Wahlen für die Gesamterneuerung des Grossen Rates angesetzt auf Sonntag, den 11. Mai. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge lief demnach ab am 21. April. Innert nützlicher Frist wurden in den 31 Wahlkreisen des Kantons insgesamt 95 Listen mit 578 Kandidaten aufgestellt. Von den bisherigen 224 Mitgliedern des Rates wurden 196 neuerdings vorgeschlagen. Neu aufgestellt wurden ferner 382 Kandidaten. Von der Möglichkeit der Kumulation der Bewerber machten 46 Vorschläge in grösserem oder geringerem Umfange Gebrauch. Im Amtsbezirk Obersimmenthal wurde eine Liste rechtzeitig von den Listenunterzeichnern zurückgezogen. Von den verbleibenden 94 Vorschlägen erreichten 18 die Wahlzahl nicht und blieben demgemäss ohne Vertretung. Von den gewählten Kandidaten gehörten 173 dem Rate schon bisher an; 51 treten neu in den Rat ein.

Gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters im Vorverfahren wurde in zwei Fällen Beschwerde eingereicht an den Regierungsrat gemäss § 46 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921. Beide Beschwerden betrafen die Frage, ob gemäss § 45 des Wahldekretes die Listenunterzeichner berechtigt seien, die eingereichte Liste zwischen dem 21. und dem 13. Tage vor dem Wahltag zu ergänzen, oder ob innerhalb dieser Frist nur Ersatzvorschläge für zurückgezogene oder zurücktretende Kandidaten gemacht werden können. Eine dieser Beschwerden wurde zurückgezogen, während die zweite durch Entscheid des Regierungsrates erledigt wurde. In diesem Entscheid stellt der Regierungsrat fest, dass gemäss § 45 nur Ersatzvorschläge für in Wegfall gekommene Kandidaten eingereicht werden können, dass dagegen innerhalb der genannten Frist die Vervollständigung einer gebrochenen Liste nicht möglich ist.

Die Wahlen haben sich in allen Wahlkreisen ohne Störung der öffentlichen Ordnung vollzogen. Die technische Durchführung der Wahlen, die zum dritten Mal nach dem Proporzsystem erfolgten, ging ohne nennenswerte Schwierigkeiten vor sich.

Im Amtsbezirk Delsberg erreichte die Liste der Parti des paysans, artisans et bourgeois die erste Verteilungszahl nicht und erhielt deshalb kein Mandat zugeteilt. Da jedoch bei der ersten Verteilung ein Mandat unverteilt blieb, musste eine zweite vorgenommen werden, bei welcher dann das Restmandat dieser Partei zufiel. In gleicher Weise kam ein Restmandat im Amtsbezirk Moutier an die Parti des paysans, artisans et bourgeois, im Amtsbezirk Aarberg an die sozialdemokratische Partei und im Amtsbezirk Laufen an die Katholische Volkspartei.

Zu den Wahlen in den einzelnen Wahlkreisen sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Im Amtsbezirk Pruntrut ist als Vertreter der sozialdemokratischen Partei gewählt worden: Leopold Christe, Lehrer in Pruntrut. Dieser ist Lehrer an der Uebungsschule des Seminars. Gemäss Art. 20 der Staatsverfassung ist mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates unvereinbar, jede weltliche Stelle, welche vom Staate besoldet ist oder von einer Staatsbehörde besetzt wird. Nach dem Wortlaut dieses Artikels genügt das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen, um die Unvereinbarkeit herbeizuführen. Die Voraussetzungen des Art. 20 sind deshalb gegeben, da die Unterrichtsdirektion Wahlbehörde ist. Lehrer Christe bezieht aber ausserdem neben der ordentlichen Besoldung vom Staate als Uebungslehrer einen direkten Zuschuss von 2500 Fr. im Jahr, so dass auch die zweite Voraussetzung des Artikels gegeben ist. Zweifellos ist Lehrer Christe deshalb als Staatsbeamter anzusehen und hat zu erklären, ob er auf die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates oder auf jene eines Uebungslehrers am Seminar Pruntrut verzichten will. Der Regierungsrat beschloss deshalb am 16. Mai 1930, gestützt auf § 32 des Dekretes, eine bezügliche Anfrage an Lehrer Christe zu stellen. Dieser hat darauf am 27. Mai erklärt, dass er den Entscheid über die Unvereinbarkeit dem Grossen Rate überlassen werde. Lehrer Christe wünscht keineswegs als Uebungslehrer am Seminar zurückzutreten.

2. Gegen den Stimmausschuss der Gemeinde Schwadernau ist eine Beschwerde eingelangt, weil dieser einen amtlichen Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei, der keine Parteibezeichnung trug, aber im übrigen sämtlichen sozialdemokratischen Vertretern die Stimme gab, als ungültig erklärte. Da diese Beschwerde nach § 36 des Wahldekretes vom Regierungsrat entschieden werden kann und das Ergebnis der Wahl nicht in Frage zieht, braucht deshalb darauf nicht mehr eingetreten zu werden. Der Regierungstatthalter von Nidau hat diesen Fehlentscheid des Stimmausschusses bereits richtiggestellt, so dass die richtigen Ergebnisse veröffentlicht worden sind.

3. Gegen die Wahl im Amtsbezirk Moutier ist am 23. Mai in Moutier eine Beschwerde abgesandt worden, welche verlangt, es sei das Abstimmungsergebnis der Gemeinde Souboz für die Ermittlung des Gesamtergebnisses im Amtsbezirk nicht in Betracht zu ziehen. Auf diese Beschwerde kann nicht mehr eingetreten werden. § 37 des Abstimmungsdekretes verlangt, dass eine Beschwerde innert einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Regierungsrat zu erheben sei. Die Frist von 8 Tagen beginnt zu laufen mit dem der Stimmgabe folgenden Tag. Diese Frist hat peremptorischen Charakter. Die Beschwerdefrist ist somit abgelaufen Montag, den 19.

Mai, abends 6 Uhr. Da die Beschwerde nach dem Poststempel erst am 23. Mai, 18 Uhr, der Post übergeben wurde, kann darauf nicht mehr eingetreten werden. Eine materielle Ueberprüfung der Beschwerde erübrigt sich deshalb. Nach § 39 des Wahldekretes ist auch der Regierungsrat nicht mehr in der Lage, von Amtes wegen eine Untersuchung anzuordnen, da er dazu nur innerhalb der Beschwerdefrist zuständig ist. Vorbehalten bleibt im übrigen die strafrechtliche Ahndung allfälliger Wahldelikte.

4. Gegen die Wahlen im Amtsbezirk Erlach sind zwei Beschwerden eingelangt. Eine richtet sich gegen das Vorgehen des sozialdemokratischen Kandidaten Geissler, welcher dem Amtsanzeiger in den Gemeinden Brüttelen, Treiten und Müntschemier den ausserarmtlichen Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei beilegen liess. Die Beschwerde behauptet, dass durch dieses Vorgehen bei den Bürgern der Glaube erweckt wurde, dass die Zustellung des ausseramtlichen Wahlzettels von Amtes wegen erfolge, weil in den Gemeinden der Amtsanzeiger durch eine Amtsperson, den Gemeindevorsteher, getragen werde. Der Regierungsrat hält das Vorgehen der Druckerei des Amtsanzeigers für unkorrekt, weil nach dem von ihm genehmigten Verträge zwischen den Gemeinden des Amtsbezirk Erlach und dem Verleger des Amtsanzeigers Wahlvorschläge nur aufgenommen werden dürfen, wenn diese einzig die Namen der Kandidaten enthalten und einem der bestellten Gemeindegewaltigen rechtzeitig zugestellt wurden. Der Verleger des Amtsanzeigers gibt ohne weiteres zu, dass eine Anfrage bei den bestellten Kontrolleuren für die Beilage des Wahlzettels nicht erfolgt ist. Er hat somit gegen die Vorschriften des Vertrages verstossen. Diesem Verstoß kommt eine gewisse Bedeutung zu, weil die Verträge des Amtsanzeigers zugleich auch das amtliche Stimmmaterial unter die Bürger verteilen. Der Regierungsrat wird deshalb dem Verleger des Amtsanzeigers für sein Vorgehen eine Rüge erteilen. Weitere Massnahmen kommen nicht in Betracht, weil die Beschwerde nicht in der Lage ist, nachzuweisen, dass durch dieses Vorgehen bei stimmberechtigten Bürgern tatsächlich Irrtümer erzeugt worden sind.

Die zweite Beschwerde wurde eingereicht von insgesamt 15 stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde Vinelz. Diese beschwerten sich, es sei ihnen zu Unrecht die Ausübung ihres Stimmrechtes verweigert worden. Die Untersuchung ergibt, dass für 14 Beschwerdeführer diese Behauptung zutrifft. Die Schuld an dieser Tatsache trägt in erster Linie der Gemeindegewaltige von Vinelz. Die Nichtausübung des Stimmrechtes dieser 14 Bürger vermag aber das Resultat im Wahlkreis Erlach nach keiner Richtung mehr zu ändern, nachdem der gewählte O. Gyger mit Schreiben vom 26. Mai 1930 die Nichtannahme der Wahl erklärt hat. Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien bleibt die gleiche, gleichgültig ob man die Stimmen der Beschwerdeführer der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei oder der sozialdemokratischen Partei zuzählt. Da die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl im Amtsbezirk Erlach nicht mehr in Zweifel gezogen wird, so kann eine Kassation nicht mehr in Frage kommen. Zuständig zum Entscheid über die Verfehlungen der Gemeindebehörden ist der Regierungsrat,

der sich mit der Angelegenheit weiter befassen wird.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgenden Anträge:

1. Es seien die sämtlichen nicht angefochtenen Grossratswahlen vom 11. Mai 1930 als gültig zu erklären.

2. Es sei zu entscheiden, dass die Stelle eines Uebungslehrers am Seminar mit der eines Mitgliedes des Grossen Rates unvereinbar ist. Demgemäss sei an Stelle des von der sozialdemokratischen Partei im Amtsbezirk Pruntrut gewählten Leopold Christe der erste Ersatzkandidat Voizard, Oscar, typographe, Fontenais, als gewählt zu erklären.

3. Auf die Beschwerde aus dem Wahlkreis Moutier sei wegen Verspätung nicht einzutreten.

4. Auf die Beschwerden aus dem Wahlkreis Erlach sei nicht einzutreten; diese seien dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein (die bezüglichen Aenderungen sind im obenstehenden Namensaufruf bereits berücksichtigt):

An Stelle des demissionierenden Herrn Otto Gyger in Gampelen: Herr Samuel Klenig, Landwirt in Vinelz.

An Stelle des demissionierenden Herrn Karl Fischer, Utzenstorf: Herr Hans Bangert, Geometer, Fraubrunnen.

An Stelle des demissionierenden Herrn Albert Wägeli, Unterseen: Herr Rudolf Kunz, Zugführer, Interlaken.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie den Bericht der Regierung angehört haben, ist es unumgänglich nötig, die provisorische Wahlprüfungskommission zu ersuchen, sofort ihre Arbeit zu beginnen, damit man morgen früh sowohl das Referat der Regierung wie der Wahlaktenprüfungskommission entgegennehmen kann. Nach Auffassung der Regierung ist nur in einem Punkt ein Entscheid des Grossen Rates nötig, nämlich in der Frage, ob der Lehrer an der Uebungsschule Pruntrut, Herr Christe, Mitglied des Grossen Rates bleiben kann, oder ob seine Stellung nach Art. 20 der Staatsverfassung mit derjenigen eines Mitgliedes des Grossen Rates unvereinbar sei. In den übrigen Punkten ist unterdessen Ruhe eingetreten. Auf einen Rekurs können wir wegen Verspätung nicht eintreten; wenn sich die Wahlaktenprüfungskommission der Meinung der Regierung anschliesst, ist nur die Angelegenheit der Unvereinbarkeit zu entscheiden.

Bei der von der Justizkommission zu behandelnden Angelegenheit handelt es sich um eine ausserordentlich einfache Sache, nämlich um drei Ein-

bürgerungen, die in dieser Session behandelt werden müssen, weil bei einer Verschiebung Schwierigkeiten entstehen, indem bis zur nächsten Session Kinder vom Petenten volljährig werden und sich also selbständig einbürgern müssten.

Präsident. Wir können ohne weiteres die Wahlen, die nicht beanstandet sind, validieren.

A b s t i m m u n g.

Für Validierung der unbestrittenen
Wahlen Mehrheit.

Präsident. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission und der Justizprüfungskommission werden ersucht, nach Schluss der Sitzung noch hier zu bleiben.

M. Schlappach. Le Grand Conseil vient de décider que les élections non contestées seront validées sans autre. Je désirerais être renseigné sur le cas de la plainte déposée contre les élections de Moutier. Cette plainte a été examinée par le Conseil-exécutif. Le gouvernement a considéré qu'elle était tardive. Je dois déclarer ici, au nom des signataires, que je ne puis être d'accord avec cette décision. Je voudrais savoir si en fait cette plainte sera soumise encore à la commission de vérification des pouvoirs et si le Grand Conseil prendra éventuellement une décision dans la séance de demain, comme ce sera le cas pour la plainte contre l'élection Christe, de Porrentruy.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben den Bericht der Regierung angehört. Dieser spricht sich auch über die Angelegenheit Moutier aus. Es ist eine Beschwerde eingereicht worden, die das Begehren enthält, es sei das Resultat der Gemeinde Souboz nicht in Betracht zu ziehen. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass die Wahlaktenprüfungskommission sich auch über diese Angelegenheit soll aussprechen können. Die Regierung vertritt die Meinung, die Beschwerde sei verspätet eingereicht; wenn die Kommission eine andere Meinung haben sollte, kann sie dieselbe morgen früh im Grossen Rat zur Sprache bringen. Der Grosse Rat kann dann darüber entscheiden, ob er materiell auf die Beschwerde eintreten will.

Präsident. Meine Auffassung deckt sich vollkommen mit der Auffassung des Herrn Regierungspräsidenten. Als Traktanden für morgen bleiben die Geschäfte, die im Kreisschreiben erwähnt worden sind. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass selbstverständlich alle diese Wahlbeschwerden, die in Bericht aufgeführt, aber vom Regierungsrat im Bericht aufgeführt, aber vom Regierungsrat vorläufig erledigt worden sind, ohne weitere

Grimm. Mir scheint, dass es der Bedeutung des Grossen Rates und der ersten Sitzung wenig entspricht, wenn wir nach einer Stunde bereits wieder heimgehen. Nachdem die unbestrittenen Wahlen

validiert sind, könnten wir ruhig den Grossen Rat vereidigen oder ins Gelübde nehmen und nachher weiter verhandeln. Ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen.

Präsident. Darauf habe ich zu antworten, dass das vollständig unmöglich ist. Die nicht beanstandeten Wahlen sind validiert, die Beeidigung steht dem Präsidenten zu und nicht dem Alterspräsidenten. Es ist niemals so gehandhabt worden, wie Herr Grimm das vorschlägt. Wir müssen es den Fraktionen überlassen, Stellung zu nehmen.

Schluss der Sitzung um 3¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Juni 1930,
vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Der Namensaufruf verzeigt 219 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 4 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Augsburg, Meyer (Porrentruy), Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kunz.

Präsident. Zur raschern Erledigung der vielen Wahlen sollten wir zu den provisorisch gewählten Stimmenzählern wenigstens noch vier weitere ernennen. Ich schlage Ihnen als solche vor die Herren: Glaser, Stünzi, Comte und Uebelhardt. (Zustimmung.)

Bericht des Regierungsrates über die Durchführung der Wahlen und Behandlung alltäglicher Wahlbeschwerden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 115 hievor.)

Meier, Präsident der Kommission. Sie haben aus dem gestern verlesenen Bericht vernommen, dass gegen die Grossratswahlen eine Anzahl Beschwerden eingereicht worden sind und dass im Falle Christe die Regierung von Amtes wegen einen bestimmten Antrag stellt. Die Zuständigkeit des Grossen Rates, über diese Beschwerden zu entscheiden, ist gegeben, soweit die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen. In der gestrigen Sitzung haben Sie eine provisorische Wahlprüfungskommission ernannt, und der Sprechende hat die Ehre und die Aufgabe, Ihnen im Namen dieser Kommission zu den Wahlbeschwerden Antrag zu stellen. Dabei möchte ich vorausschicken, dass die Wahlprüfungskommission zu den gleichen Resultaten gekommen ist wie die Regierung. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich nun diese Beschwerden eine nach der andern behandeln, und zwar in der Reihenfolge, wie sie vom Regierungsrat beobachtet worden ist.

Im Amtsbezirk Pruntrut ist als Vertreter der sozialdemokratischen Partei Herr Léopold Christe, Lehrer in Pruntrut, gewählt worden. Herr Christe ist Uebungslehrer am Seminar. Dies ist eine Staatsstelle, und es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 20 der Staatsverfassung gegeben sind, der sagt, unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates seien alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden. Nach Auffassung der Regierung und der Wahlaktenprüfungskommission handelt es sich hier um einen Fall der Unvereinbarkeit. Wir sind der Ansicht, dass Herr Christe nicht nur eigentlicher Staatsbeamter ist, sondern ...

Präsident. Ich muss den Redner unterbrechen. Es war mir nicht bekannt, dass Herr Christe, um dessen Wahl es sich gegenwärtig handelt, anwesend ist. Ich möchte ihn, gestützt auf § 4 des Geschäftsreglementes, ersuchen, den Saal zu verlassen, bis sein Fall behandelt ist. (Geschicht.)

Meier, Präsident der Kommission. Herr Christe ist also als Uebungslehrer am Seminar besoldeter Beamter des Staates. Seine ausschliessliche Wahlbehörde ist die Unterrichtsdirektion. Es treffen somit beide Voraussetzungen des Art. 20 der Staatsverfassung hier zu. Für die Ungültigerklärung seiner Wahl würde es aber genügen, wenn nur die eine dieser beiden Voraussetzungen zuträfe. Herr Christe kann also nicht als Grossrat amten, wie es denn auch sofort vom Regierungsrat beschlossen worden ist. Gestützt auf § 32 des Dekretes hat der Regierungsrat Herrn Christe angefragt, ob er auf das Grossratsmandat oder auf seine Staatsstelle als Uebungslehrer verzichten wolle. Er antwortete, dass er nicht auf seine Staatsstelle verzichten wolle, und was die Frage der Unvereinbarkeit mit dem Mandat als Grossrat betreffe, überlasse er den Entscheid dem Grossen Rate.

Wir halten also dafür und möchten Ihnen heute diesen Antrag stellen, es sei zu beschliessen, dass die Stelle eines Uebungslehrers am Seminar Pruntrut mit derjenigen eines Mitgliedes im Grossen Rate unvereinbar sei, und es sei demgemäss an Stelle des von der sozialdemokratischen Partei im Amtsbezirk Pruntrut gewählten Herrn Léopold Christe der erste Ersatzkandidat, Herr Oscar Voisard, Typograph in Fontenais, als gewählt zu erklären.

Ich möchte Sie bitten, vorerst diesen Fall zu diskutieren, damit es keine Komplikationen gibt.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichtstatter des Regierungsrates. Die Auffassung des Regierungsrates ist Ihnen bereits gestern zur Kenntnis gebracht worden durch Verlesen unseres schriftlichen Berichtes. Diese Auffassung wird nun auch geteilt durch die Kommission, wenigstens in ihrer Mehrheit, die gestern nachmittag getagt hat, so dass mir heute nur noch übrig bleibt, einige Feststellungen, in erster Linie nach tatbeständlicher Richtung, zu machen.

Wir sind davon ausgegangen, dass es sich bei der Uebungsschule am Seminar Pruntrut um eine staatliche Institution handelt; es ist eine Staatsschule und nicht eine solche der Gemeinde Pruntrut. So ist es auch logisch, den Schluss zu ziehen, dass die Lehrer, die an jener Uebungsschule wirken, sich in einer weltlichen Stellung befinden, die der Staat besoldet, und dass die Lehrer vom Staat gewählt werden. Nach Auffassung der Regierung handelt es sich hier also gar nicht um einen Streitfall, in dem man verschiedener Meinung sein könnte, sondern der Fall liegt klar. Es handelt sich um eine Stelle, die vom Staat besetzt und besoldet wird, und hier muss also Art. 20 der Staatsverfassung zur Anwendung kommen, wonach der Inhaber einer solchen Stelle nicht zugleich Mitglied des Grossen Rates sein kann. Dieser Artikel bestimmt deutlich: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.» Voraussetzung ist also, dass es sich um eine staatliche Stelle handelt, und erklärungsweise ist dann noch beigefügt: «welche vom Staate besoldet oder von einer Staatsbehörde besetzt wird.»

Im vorliegenden Falle handelt es sich also um eine solche Staatsstelle, aber nicht etwa in dem Sinne, wie wenn einer von der Unterrichtsdirektion oder der Forstdirektion noch in ein Nebenamt gewählt und dort im Interesse des Staates noch irgendwie beschäftigt wird, wie das in zahlreichen Fällen vorkommt; hier handelt es sich um eine Hauptstelle. Die Hauptbetätigung des Herrn Christe geht auf in seiner Arbeit als Uebungslehrer am Seminar; das ist seine Lebensstellung und nicht etwa nur eine Nebenbeschäftigung. Infolgedessen muss nach Auffassung der Regierung der Art. 20 der Staatsverfassung zur Anwendung gelangen.

Es verhält sich nicht bei allen Uebungslehrern an unsern Seminarien gleich; wir haben da zwei Arten zu unterscheiden. In der Gemeinde Bern, wo sich das Oberseminar befindet, besteht eine Art Vertrag mit der Gemeinde, wonach das Seminar berechtigt ist, die Seminaristen zu Uebungszwecken

in die Primarschule Länggasse zu schicken, die eine Anzahl ihrer Räumlichkeiten und Lehrer für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Diese Uebungslehrer aber bleiben Primarlehrer der Stadt Bern; sie werden nach wie vor vom Stadtrat von Bern gewählt; dieser ist einzige Wahlbehörde, der Staat hat gar keinen Einfluss auf die Wahlen. Der Staat bezahlt diesen Uebungslehrern in der Länggasse lediglich eine Entschädigung von 600 Fr. dafür, dass sie sich ausser ihrer Lehrtätigkeit auch noch dafür zur Verfügung stellen, die Seminaristen im Schulhalten anzulehren.

Ganz anders sind die Verhältnisse am Seminar Pruntrut. Dort besteht auch ein Vertrag mit der Gemeinde. Weil der Staat ihr einen Teil der Lehrtätigkeit in der Primarschule abnimmt, hat sich die Gemeinde bereit erklärt, etwas an die Besoldung des Uebungslehrers beizutragen. Aber der weitaus grösste Teil der Besoldung wird vom Staat übernommen, und dieser Uebungslehrer übt seine gesamte Tätigkeit an der Uebungsschule des Seminars Pruntrut aus, die vollständig der Gewalt der Seminardirektion untersteht. Es ist also ein grosser Unterschied zwischen der Stellung dieses Uebungslehrers und eines solchen in Bern, und so ist auch die Wahlart eine ganz andere. In Pruntrut wird der Uebungslehrer am Seminar nicht etwa gewählt von der Primarschulkommission oder vom Gemeinderat oder einer andern Instanz der Gemeinde, sondern auf Vorschlag der Seminarkommission für den jurassischen Kantonsteil von der kantonalen Unterrichtsdirektion.

Daraus geht also hervor, dass es sich hier tatsächlich um eine weltliche Staatsstelle handelt, die die Lebensbeschäftigung des betreffenden Lehrers darstellt, so dass wir verpflichtet sind, die Verfassungsbestimmung anzuwenden und diese Stelle unvereinbar zu erklären mit dem Mandat eines Grossrates. Nach unserer Auffassung liegt ein Fall von Unvereinbarkeit vor, weshalb an Stelle des Herrn Christe der erste Ersatzmann der sozialdemokratischen Liste, Herr Voisard, vom Grossen Rat als gewählt erklärt werden sollte.

Woker. Die Minderheit der Kommission stellt sich auf den Standpunkt, die Wahl des Herrn Christe sei zu validieren. Dabei sind wir allerdings, wie ich zugeben muss, von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Immerhin möchte ich Sie darauf hinweisen, welches dann die Konsequenzen sein werden, wenn Sie die Wahl des Herrn Christe nicht validieren. Denken Sie an all die Gemeindeglieder, die im Grossen Rate sitzen, die gleichzeitig auch Sektionschefs sind und als solche die Besoldung vom Staate beziehen; sie alle müssten dann ohne weiteres die Konsequenzen ziehen. Denken Sie an alle weiteren Mitglieder des Grossen Rates, die irgendwie als Funktionäre des Staates in ständiger Beamtung stehen, so im Bau- oder im Forstwesen oder bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt, und die wiederum vom Staate besoldet werden. Diese müssten ebenfalls ohne weiteres zurücktreten, wenn die Wahl des Herrn Christe nicht validiert wird.

Art. 20 der Staatsverfassung ist nun einmal den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst, weshalb wir für heute fünf gerade sein lassen und da-

für sorgen sollten, dass gerechtere Verhältnisse geschaffen werden. Schliesslich ist doch auch zu sagen, dass wir direkt ein Interesse daran haben, solche Leute im Grossen Rat behalten zu können; denn da handelt es sich nicht um die schlechtesten, sondern um qualifizierte Funktionäre, wie sie im Grossen Rate nötig sind. Man wird also dazu kommen müssen, den Art. 20 der Staatsverfassung zu revidieren und den heutigen Verhältnissen besser anzupassen. Im vorliegenden Falle aber sollten wir mit Rücksicht auf die Konsequenzen für einen grossen Teil der Mitglieder des Rates die Wahl des Herrn Christe ohne weiteres validieren.

Meier, Präsident der Kommission. Hierauf möchte ich folgendes antworten: Bis zum Jahre 1846 waren die Funktionäre des Staates in den Grossen Rat wählbar. In der Verfassungsrevision des genannten Jahres aber wurden die Staatsfunktionäre von der Wählbarkeit ausgeschlossen, und dieser Grundsatz ist noch heute in der Verfassung niedergelegt. 1883/1884 wurde versucht, diese Bestimmung abzuändern, und es wurde der Antrag gestellt, dass nur noch die höhern Staatsbeamten nicht in den Grossen Rat wählbar sein sollten, also die Regierungsräte selbstverständlich, dann die Regierungsstatthalter und Amtsschreiber, sowie die Oberrichter, Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber, während man die untern Beamten als wählbar erklären wollte. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, weshalb das ursprüngliche strikte Verbot von 1846 heute noch besteht.

Nun ist zu sagen, dass dieses Verbot, wenigstens soweit es von der Regierung überprüft werden musste, large ausgelegt worden ist, und zwar in dem Sinne, dass man alle jene Grossräte nicht unter das Verbot einbezog, die in irgendwelcher Funktion dem Staate dienen und dafür auch eine gewisse Entschädigung beziehen. Ich erinnere an die Amtsrichter, an die Kommissionsmitglieder staatlicher Anstalten usw. Es gibt eine ganze Reihe solcher Funktionen, die nie und nimmer unter den Art. 20 der Verfassung gestellt werden können. Dieser Artikel spricht ausdrücklich von einer staatlichen Stelle. Darüber, ob dieses Verbot gut sei oder nicht, kann man zweierlei Meinung sein. Wir in Biel haben z. B. auch, wie in Bern, die Wählbarkeit der Gemeindefunktionäre in den grossen Stadtrat; die Ansichten über die Richtigkeit dieser Wählbarkeit sind geteilt. Aber heute besteht nun jener Art. 20 in der Staatsverfassung zu Recht, und deshalb wird nichts anderes bleiben, als dass Herr Christe, der eine ausgesprochene Staatsstelle innehat, als nicht wählbar erklärt wird.

Stucki (Ins). Wir haben in der Kommission die Akten gründlich geprüft, sind durch den Herrn Regierungspräsidenten Guggisberg und den Herrn Unterrichtsdirektor Rudolf orientiert worden, sowohl in tatsächlicher als auch in verfassungsrechtlicher Beziehung, und sind dabei zur Ueberzeugung gekommen, dass Herr Christe am Staatsseminar Pruntrut wirklich Inhaber einer Staatsstelle ist, und zwar nicht etwa nur im Nebenamt, sondern im Hauptberuf. Wesentlich für die Anwendung von Art. 20 der Staatsverfassung ist auch, dass Herr Christe durch eine Staatsbehörde, nämlich die Unterrichtsdirektion, gewählt wurde und dass Primar-

schul- und Seminarkommission Pruntrut nur das Vorschlagsrecht haben. Das würde allein schon genügen, um die Wahl des Herrn Christe nicht zu validieren. Aber auch das zweite Requisit für sich allein, das in diesem Falle ebenfalls vorhanden ist, hätte genügt, nämlich die Tatsache, dass Herr Christe vom Staat besoldet wird und dass die Gemeinde Pruntrut nur einen Beitrag an die Besoldung dieses Staatsbeamten leistet. Wir haben es hier also mit einem typischen Anwendungsfall des Art. 20 der Staatsverfassung zu tun, und es geht nicht an, zu behaupten, wie es Herr Dr. Woker getan hat, es seien dann noch andere Fälle im Grossen Rate zu untersuchen, denn die Sektionschefs usw. seien dann auch Staatsbeamte; in der Kommission hat man auch noch von Obergerichtssuppleanten, Amtsrichtern usw. gesprochen. Es kann hier nicht verallgemeinert werden, sondern man hat objektiv jeden einzelnen Fall unter die Lupe zu nehmen und zu prüfen, wie das Verhältnis zum Staate ist, ob man wirklich, ohne in Zweifel zu geraten, validieren kann oder nicht. Hier ist der Fall absolut klar, und wir sind gezwungen, nicht nur berechtigt, die Verfassung anzuwenden.

Wenn Herr Dr. Woker uns sagt, dass man die Verfassung weitherzig auslegen sollte, indem das Prinzip des Art. 20 vielleicht veraltet sei, so möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, dass es da keinen andern Ausweg gibt, als die Staatsverfassung zu ändern; bevor dies geschehen ist, muss sie nach dem heutigen Wortlaut angewendet werden. Art. 113 der Staatsverfassung sagt uns deutlich, was wir in solchen Fällen zu tun haben: die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen. Das wäre aber nicht der Fall, wenn wir anders entscheiden würden, als wie es Regierung und Kommission beantragen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden
hörden Mehrheit.

Meier, Präsident der Kommission. Aus der Gemeinde Schwadernau ist eine Beschwerde eingelangt, weil ein amtlicher Wahlzettel, der also keine Parteibezeichnung trägt und auf dem dann sämtliche sozialdemokratischen Kandidaten notiert waren, vom Stimmausschuss als ungültig erklärt worden war. Dieser Entscheid ist aber bereits durch den Regierungsstatthalter von Nidau korrigiert und die Angelegenheit damit erledigt worden. Die Wahlprüfungskommission ist der Meinung, es sei dieser Sache keine weitere Folge zu geben.

Präsident. Wird hiezu das Wort ergriffen? Es ist nicht der Fall; Sie haben damit dem Antrag der vorberatenden Behörden zugestimmt.

Meier, Präsident der Kommission. Ein weiterer Beschwerdefall liegt aus dem Amtsbezirk Münster vor. Am 23. Mai wurde in Münster eine Beschwerde abgesandt, die verlangte, dass das Abstimmungsergebnis der Gemeinde Souboz ungültig erklärt werde. In der Beschwerdeschrift wird gesagt, dass in jener Gemeinde zirka 100% der Stimmberechtigten sich an den Wahlen beteiligt hätten, was mit der

Stimmbeteiligung des übrigen Amtsbezirkes nicht in Übereinstimmung sei, indem sich nur 50—60 % an der Wahl beteiligt hätten; die hohe Stimmbeteiligung von Souboz sei auf inkorrekte Ausübung des Stimmrechtes zurückzuführen. Wenn sich diese Tatsache als richtig erweist, müsste voraussichtlich das Ergebnis der Gemeinde Souboz kassiert werden.

Der Regierungsrat und mit ihm die provisorische Wahlprüfungskommission sind nun aber der Meinung, die Beschwerde sei zu spät eingereicht worden. Die Wahlen fanden am 10. und 11. Mai statt, die Beschwerde wurde am 23. Mai abgesandt. Nun bestimmt aber der § 37 des Dekretes vom 10. Mai 1921, das das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen regelt, speziell auch das Verfahren über die Handhabung der Stimmabgabe und die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen, dass eine Beschwerde gegen Wahlverhandlungen innert 8 Tagen eingereicht werden müsse, und zwar beginne diese Frist zu laufen mit dem der Stimmabgabe folgenden Tage. Die Beschwerde ist aber, wie gesagt, später eingereicht worden, weshalb nach unserer Auffassung nicht darauf eingetreten werden kann. Die im genannten Dekret festgelegte Frist von 8 Tagen ist eine allgemeine; sie gilt nicht nur für die vom Regierungsrat endgültig zu erledigenden Beschwerden, sondern auch für diejenigen, über die der Grosse Rat zu entscheiden hat. Deshalb beantragen wir Ihnen, auf die Beschwerde von Münster nicht einzutreten.

M. Schlappach. Malgré les décisions concordantes du gouvernement et de la commission provisoire de vérification des pouvoirs, je tiens à déclarer ici, que je ne suis pas tout à fait convaincu par leurs arguments. J'estime en particulier que l'interprétation des textes de loi entrant en ligne de compte en l'espèce doit être autre que celle du gouvernement et de la commission. En examinant les articles 36 et 37 du décret sur les élections et votations, nous constatons tout d'abord que (art. 36) le Conseil-exécutif juge en dernier ressort les plaintes portées contre les opérations électorales, pourvu qu'elles ne mettent pas en cause la validité des résultats du scrutin, la plainte (art. 37) qui sera faite au Conseil-exécutif par écrit dans les huit jours par la poste avant 6 heures du soir le dernier jour.

L'article 37 parle des plaintes que le Conseil-exécutif liquide lui-même en dernier ressort. Or, au cas particulier, il ne s'agit pas d'une plainte que le Conseil-exécutif peut liquider complètement, définitivement, dans sa compétence, mais d'une plainte pour laquelle le Grand Conseil est la seule autorité compétente et qu'il doit par conséquent juger en dernier ressort. Dès l'instant qu'il s'agit d'une plainte pouvant être soumise à l'appréciation du Grand Conseil, nous prétendons que ce délai de huit jours n'est pas applicable, qu'au contraire on doit faire ici application des dispositions de droit administratif en la matière, qui prévoient un délai de recours de 14 jours. Au cas particulier, ce délai serait donc observé, de sorte que, aujourd'hui, il serait possible d'entrer en matière sur la plainte déposée contre les élections du district de Moutier.

Un autre point a son importance. Il ne faut pas oublier que les délais à observer pour le dépôt d'une

plainte sont fixés, non pas par une loi, mais par un décret du Grand Conseil. Or, il est possible qu'aujourd'hui le Grand Conseil, donnant une interprétation en quelque sorte authentique des dispositions du décret, modifie celles-ci dans une certaine mesure, en admettant peut-être, et c'est la proposition que nous vous faisons, que le délai de huit jours dont il est question ne commence à courir que dès le moment où les plaignants ont eu connaissance des faits incriminés faisant l'objet de la plainte. Or, il est établi que les signataires de la plainte n'ont eu connaissance des faits incriminés que la deuxième semaine après l'élection. C'est compréhensible. On a cherché à dissimuler les irrégularités graves commises et ce n'est qu'après les indiscretions commises que les plaignants ont eu connaissance des faits. Il semble par conséquent que le Grand Conseil, qui a élaboré un décret peut en donner une interprétation authentique, et que le délai pour le dépôt de la plainte ne commence à courir que dès l'instant où les faits incriminés sont arrivés à la connaissance des personnes qui s'en sont emparés et en ont saisi l'autorité. Ce serait d'autant plus indiqué que les irrégularités signalées sont d'une gravité tout à fait exceptionnelle, d'autant plus graves à notre avis qu'elle se sont produites dans une petite commune où tous les électeurs étaient du même avis, tandis que dans d'autres communes les électeurs sont sollicités par plusieurs partis. Il suffit de consulter le résultat du scrutin. Tous les bulletins déposés dans l'urne l'ont été pour le candidat d'un seul parti, à l'exception d'un ou deux suffrages qui sont allés à la liste libérale ou à la liste socialiste, mais le résultat massif du vote, on peut le dire, n'était pas douteux. Il est certain que le Grand Conseil ne peut sanctionner les irrégularités commises. Il doit entrer en matière sur la plainte déposée.

Abstraction faite du délai non observé et de la tardivité de la plainte, il semble que ce qui doit primer, c'est l'honnêteté en matière électorale. Il ne faut pas s'achopper à une question de délai, mais tenir compte des situations spéciales. Dès l'instant que nous avons établi qu'il était matériellement impossible d'avoir connaissance des faits avant la date rappelée, je ne crois pas qu'on puisse dire aujourd'hui qu'il est impossible d'entrer en matière sur la plainte et contre les irrégularités graves commises dans la commune de Souboz. Le Grand Conseil a la faculté d'interpréter aujourd'hui, dans le sens que j'ai indiqué, les dispositions des articles 36 et 37 du décret sur les élections et votations. J'insiste sur le fait qu'au cas particulier, il ne s'agit pas d'une loi votée par le peuple, mais d'un décret élaboré par le Conseil-exécutif et voté par le Grand Conseil.

Avant les élections, le Grand Conseil et le gouvernement ont pris la précaution d'aviser toutes les communes que les opérations du scrutin devaient se faire de la façon la plus correcte; elles ont reçu à cet effet des instructions spéciales. Il n'est pas possible d'admettre que les 90 à 95 % des électeurs d'une petite commune puissent majoriser en quelque sorte les grands centres où, comme on sait, on a beaucoup de peine, malgré une propagande électorale acharnée, à réunir plus des 60 % des électeurs.

Je prie instamment le Grand Conseil de se rendre à notre argumentation et d'annuler, il est com-

pétent pour le faire, purement et simplement le vote de la commune de Souboz.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 204 ausgeteilten und 198 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 168, somit bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Bueche	mit 167 Stimmen.
Vereinzelt	1 Stimme.

Alterspräsident **Scherz**, Ich gratuliere Herrn Bueche zu diesem Resultat und ersuche ihn, sofort die Funktionen des Präsidenten zu übernehmen und mich von der weitem Leitung der Verhandlungen zu entlasten. (Beifall.)

Herr Präsident Bueche übernimmt den Vorsitz.

M. Bueche, président, en prenant possession du siège de la présidence, prononce le discours suivant:

Messieurs les députés, Permettez-moi, en prenant possession du fauteuil présidentiel de vous remercier bien sincèrement pour le grand honneur que vous me faites en m'appelant pour la seconde fois à présider à vos délibérations. L'honneur que vous faites à ma personne, je le dois en réalité à mon parti, puisque c'est à son tour d'avoir la présidence, mais je le reporte en toute première ligne sur le Jura, car c'est lui que vous avez voulu honorer en appelant un de ses enfants à la présidence du Grand Conseil.

Soyez certains, Messieurs, que votre geste sera apprécié à sa juste valeur et que dans tout le Jura — et à St-Imier en particulier — on sera reconnaissant au Grand Conseil de cette preuve d'estime et de courtoisie envers la minorité linguistique du canton.

Ceci dit, Messieurs, croyez bien que je suis le premier à reconnaître mes nombreuses insuffisances pour remplir dignement la place d'honneur que vous me confiez et ce n'est qu'en comptant sur votre active collaboration, sur votre indulgence habituelle, que je suis en mesure d'accepter la charge et l'honneur que vous m'offrez aujourd'hui. Comme j'ai essayé de le faire dans le passé, tous mes efforts tendront à diriger les débats en toute impartialité et avec la célérité désirable.

Messieurs, de nombreuses tâches attendent le nouveau Grand Conseil. Nous ne sommes pas encore sortis de la crise de réadaptation, de réajustement, causée par la grande guerre. Cette crise profonde, crise agricole d'abord, industrielle ensuite,

est surtout une crise de surproduction — il n'y a pas à le nier — avec toutes ses conséquences: concurrence acharnée, baisse des prix et chômage prolongé. Un des premiers devoirs du Grand Conseil de la nouvelle législature sera de rechercher les moyens propres à lutter contre cette crise persistante. Y parviendra-t-on par les voies ordinaires? Je me permets d'en douter, car la crise est mondiale et nos moyens bien restreints. Bien mieux, j'ai l'intime conviction qu'il ne restera plus aux uns et aux autres, particuliers, communes et gouvernements, qu'à recourir à la vieille solution ancestrale, toujours actuelle et agissante: pratiquer l'économie, restreindre les dépenses. Une chose est certaine pour l'Etat, c'est qu'il est impossible de recourir à une augmentation de recettes par une augmentation d'impôts! Nous avons dans ce domaine atteint les limites du possible dans le canton de Berne et il sera bon de ne pas l'oublier.

Puisse le Conseil d'Etat, puisse le nouveau Grand Conseil trouver une formule d'impôts plus idéale que celle que nous subissons aujourd'hui et permettant à chacun de vivre, d'exercer sa profession dans le canton de Berne sans être pressuré outre mesure par le fisc. Ceci dit, Messieurs, nous pouvons passer à l'ordre du jour.

Auparavant, je dois rappeler la mémoire de deux députés, décédés, l'un, M. Dubach, depuis la dernière session du Grand Conseil sortant de charge et l'autre, M. Zurcher, peu après les élections de mai dernier.

M. Johann Dubach, député de Konolfingen est décédé le 12 avril. Négociant à Munsingen, il est décédé avant la réélection du Grand Conseil. M. Dubach était estimé dans sa commune. Il fit partie des autorités de celle-ci et en fut le président. Homme intègre, de nature conciliante et affable, il était député depuis nombre d'années et vit son mandat renouvelé régulièrement, preuve évidente de la sympathie générale dont il jouissait auprès de ses électeurs. Il fit au Grand Conseil partie de nombreuses commissions et ses avis y étaient très écoutés.

M. Fritz Zurcher, à Siehen près Eggiwil, député du cercle de Signau, membre du Parti paysan et bourgeois, est décédé. Il était né en 1868 et il est décédé quelques jours après les élections du Grand Conseil, dont il fit partie pendant une législature. Il n'eut pas l'occasion, pendant cette période, de faire partie de commissions, mais fut un collègue affable et charmant, apprécié de ses amis et connaissances. Dans sa commune, par contre, il fit partie pendant de nombreuses années des autorités et fut à deux reprises président du conseil communal.

Pour honorer la mémoire de ces deux collègues, je vous invite, Messieurs les députés, à vous lever de vos sièges. (L'assemblée se lève.)

Wahlbeschwerden (Fortsetzung).

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Angelegenheit des Beschwerdefalles Moutier ist formeller Natur. Die Regierung ist auf die der Beschwerde zu Grunde

liegenden Tatsachen selbst nicht eingetreten und kann heute darüber also auch nicht Aufschluss geben, da sie keine Untersuchung angeordnet hat, ausgehend von der Auffassung, die Beschwerde sei zu spät eingereicht worden. Wie Sie gehört haben, wird dieser Standpunkt der Regierung und der Kommission angefochten von Herrn Schlappach, der, wenn ich den letzten Punkt vorwegnehme, geltend macht, wenn die Fristen der §§ 37 und 39 des Wahldekretes zur Anwendung gelangen, sollten sie in dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, wo der Beschwerdeführer von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Herr Schlappach behauptet, diese dürfe so ausgelegt werden, weil der Grosse Rat seinerzeit selbst dieses Dekret aufgestellt habe und es ihm also anheimgestellt sei, die Bestimmung zu interpretieren. Grundsätzlich ist es richtig, dass der Grosse Rat selbst seine Dekrete interpretieren kann. Aber ich glaube, er kann dabei nicht über den klaren Wortlaut der Bestimmungen hinausgehend interpretieren. Art. 37 sagt deutlich, von welchem Zeitpunkt an die Beschwerdefrist zu laufen beginnt. Er bestimmt: «Die Beschwerde ist innert einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Regierungsrat zu erheben. Die Frist beginnt zu laufen mit dem der Stimmgabe folgenden Tage; sie gilt als innegehalten, wenn die Beschwerde bis 6 Uhr abends des letzten Tages der Behörde oder der Post übergeben war.» Da scheint es mir nun, die authentische Interpretation des Grossen Rates dürfe nicht so weit gehen, dass sie über diesen klaren Wortlaut hinweg den Beginn der Beschwerdefrist erst auf den Zeitpunkt festlegt, wo der Beschwerdeführer Kenntnis erhalten hat von den Tatsachen, die seiner Beschwerde zu Grunde liegen. Und wenn wir zum Vergleich auch den § 39 heranziehen, der dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, von sich aus Untersuchungen anzuordnen, so gilt auch hiefür die gleiche Frist; denn § 39 sagt: «Der Regierungsrat kann innert der Beschwerdefrist von Amtes wegen eine Untersuchung ... anordnen.» Damit wird ihm ebenfalls diese Beschwerdefrist von 8 Tagen festgesetzt.

Im vorliegenden Falle fanden die Wahlen am 11. Mai statt, so dass die Beschwerdefrist am 19. Mai, abends um 6 Uhr, abgelaufen war, während diese Beschwerde erst am 23. Mai, abends 6 Uhr, der Post übergeben wurde, was auch von den Beschwerdeführern selbst nicht bestritten wird. Es handelt sich also nach unserer Auffassung um eine verspätet eingereichte Beschwerde. Ich glaube, die Interpretation des Grossen Rates darf nicht so weit gehen, dass dadurch die klare Bestimmung über den Beginn der Frist abgeändert wird.

Uebrigens hat, wie ich glaube, der Grosse Rat mit Willen diese Frist so festgesetzt, indem er sich sagte: Wir wollen auf solche Inkorrektheiten bei Wahlen nicht ewig zurückkommen, sondern einmal Schluss machen, und setzen deshalb eine Frist fest, die zu laufen beginnt mit dem Tage nach der Stimmabgabe; werden einem solche Handlungen erst später zur Kenntnis gebracht, so soll nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Das ist in der Fassung der §§ 37 und 39 ausdrücklich festgelegt.

Der Hauptpunkt, der von Herrn Schlappach geltend gemacht wird, geht nun aber dahin, dass diese Frist des § 37 hier überhaupt nicht zur Anwendung gelangen könne, sondern dass für Beschwerden,

die laut Verfassung dem Grossen Rate unterbreitet werden müssen, die 14-tägige Frist des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu gelten habe. Dieser Argumentation vermag ich nicht zu folgen. Das Dekret, um dessen Interpretation es sich hier handelt, heisst «Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen», und es stützt sich auf das kantonale Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen, im vorliegenden Falle insbesondere auf Art. 22, Ziffer 4. Der Grosse Rat hat also von einer ihm eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht, wenn er über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen ein Dekret erlassen hat. Und nun kann man doch annehmen, dass der Grosse Rat das Verfahren vollständig und abschliessend normieren und nicht dem Verwaltungsrechtspflegegesetz noch irgendwelche Bestimmungen vorbehalten wollte, namentlich nicht in bezug auf die Einreichung von Beschwerden; denn gerade hierüber, wann und in welcher Form die Beschwerden einzureichen seien, spricht sich das Dekret nach unserer Auffassung abschliessend aus. Dieser Form wird ein besonderer Abschnitt IV gewidmet unter dem Titel «Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen», und dort wird die Beschwerdefrist von 8 Tagen festgelegt. Wenn es also wirklich die Absicht des Grossen Rates gewesen wäre, für die durch ihn zu erledigenden Beschwerden die 14-tägige Frist festzusetzen, dann hätte das Dekret dies mindestens ausdrücklich sagen müssen, weil man sonst gar nicht weiss, wofür die 8-Tage-Frist in § 37 aufgestellt wurde. Nach Auffassung der Regierung gilt also diese Beschwerdefrist von 8 Tagen auch in denjenigen Fällen, wo die Beschwerden dem Grossen Rat zum Entscheid zu unterbreiten sind, auch wenn sie dem Regierungsrat eingereicht werden müssen, wie es das Dekret formell verlangt.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist also diese Beschwerde verspätet eingereicht worden, so dass der Grosse Rat nicht mehr die Möglichkeit hat, darauf einzutreten.

Meier, Präsident der Kommission. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Schlappach möchte ich nur noch auf folgendes aufmerksam machen: Es ist zuzugeben, dass der Grosse Rat 1921 bei Aufstellung dieses Dekretes sehr scharf war. Einmal setzte er eine Frist von bloss 8 Tagen fest, innert welcher Beschwerde geführt werden muss; nach Ablauf dieser Frist lässt sich nichts mehr machen. Die gleiche Einschränkung sehen wir auch in § 39, wo der Grosse Rat sogar dem Regierungsrat nur innert 8 Tagen das Recht einräumt, von Amtes wegen einzuschreiten; also darf auch der Regierungsrat, wenn ihm nach Ablauf dieser Frist Unregelmässigkeiten bekannt werden, nicht mehr vorgehen. Ich persönlich bin der Auffassung, dass diese Regelung etwas zu scharf ist, und gerade der Fall Souboz zeigt uns, dass dies zu grossen Unzukömmlichkeiten führen kann. Aber das Dekret ist nun einmal in dieser Beziehung klipp und klar abgefasst, und ich meinerseits möchte es ablehnen, durch eine authentische Interpretation das Dekret abzuändern; das könnte nur in Form eines andern Dekretes geschehen. Der leitende Gedanke des Grossen Rates bei Aufstellung dieser Bestimmungen war aber der, mit solchen Beschwerden möglichst rasch Schluss zu machen, und das ist an sich richtig.

Im Falle Souboz ist nun noch eines zu sagen: Als man feststellte, dass in dieser Gemeinde die Stimmbeteiligung fast 100 Prozent betrug, hätte man sich doch sagen müssen, da könne etwas nicht stimmen und dann hätte man innert der Frist von 8 Tagen eine Beschwerde einreichen und eine Untersuchung des Falles verlangen müssen. Es wäre also möglich gewesen, sich an die Frist von 8 Tagen zu halten.

M. Schlappach. Je tiens seulement à faire une déclaration. La question des élections et votations dans le canton de Berne est tout d'abord réglée par la loi, mais toutes les dispositions de détail, par exemple le délai pour le dépôt d'une plainte, sont réglées par décret du Grand Conseil. Pourquoi a-t-on choisi précisément cette forme du décret? Pour donner au Grand Conseil une certaine liberté d'appréciation dans certains cas. Cette liberté, à mon point de vue, le Grand Conseil peut en faire usage aujourd'hui dès l'instant qu'il se trouve en présence de faits très graves qui n'ont pas seulement donné lieu à une plainte portée devant le Conseil-exécutif, mais également à l'ouverture d'une enquête pénale en mains du juge d'instruction de Moutier et au cours de laquelle, si je suis bien informé, les personnes incriminées ont reconnu sans autre tous les faits qui leur étaient reprochés. Dès l'instant qu'il s'agissait d'irrégularités graves de nature à vicier le résultat du scrutin, cela permettait au Grand Conseil de revenir en arrière, malgré que le délai de huit jours prévu par le décret fût écoulé.

Je maintiens donc que le Grand Conseil peut aujourd'hui donner une interprétation authentique des dispositions du décret.

Raaflaub. Wir stehen vor einem ganz eigenartigen Fall. Nach den Darlegungen des Herrn Schlappach scheint es klar erwiesen zu sein, und das wird ja auch hier im Rate nicht bestritten, dass bei den Wahlen im Bezirk Münster gravierende Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Herr Schlappach hat ausgeführt, dass eine gerichtliche Anzeige eingereicht wurde und die Angeschuldigten die Tatsachen zugegeben haben, so dass die Situation nach dieser Richtung absolut klar ist. Nun besteht aber die Schwierigkeit der formellen Vorschrift dieser 8 Tage Beschwerdefrist. Ich persönlich halte dafür, der Grosse Rat könne frei entscheiden, ob er eine Wahl validieren will oder nicht, ohne Rücksicht auf die Beschwerdefrist, sobald er die Ueberzeugung hat, dass gravierende Unregelmässigkeiten passiert sind. Mit Rücksicht auf die vorliegende Situation glaube ich also, diese Wahl sollte nicht validiert, sondern eine genauere Untersuchung der Tatsachen vorgenommen werden. Nachdem uns unbestritten dargetan wurde, dass schwere Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, sind wir nicht verpflichtet, diese Wahl zu validieren.

M. Jobin. La question posée par M. le député Schlappach est la suivante: le délai de 8 jours prévu par le décret sur les élections et votations publiques ne doit s'appliquer qu'aux plaintes que le gouvernement liquide en dernier ressort; par contre, lorsqu'il s'agit de plaintes au sujet desquelles le Grand Conseil est compétent, c'est le délai ordi-

naire de 15 jours, en matière administrative, qui trouve son application.

Ce raisonnement est inadmissible. Le décret ne prévoit qu'un seul délai de 8 jours alors qu'il établit les deux compétences du Conseil-exécutif et du Grand Conseil.

La suggestion de M. Schlappach peut avoir sa raison d'être, mais elle est irréalisable dans la forme présentée. Car l'interprétation authentique d'une disposition d'un décret du Grand Conseil doit être précédée d'un rapport du gouvernement donnant suite à une motion émanée du Grand Conseil ou de sa propre initiative. Ce qui implique, de toute évidence, un examen objectif de la question à trancher, de la disposition à interpréter en dehors de tout cas concret à liquider.

Procéder ainsi que le demande notre collègue ne serait pas « interpréter » le décret, mais se lancer dans l'arbitraire.

La voie de la motion est donc ouverte à M. le député Schlappach pour proposer au Conseil de décider, pour l'avenir, en interprétation ou en modification du décret, que deux délais pour porter plainte seront prévus: l'un de huit jours quand il s'agit de plaintes de la compétence du gouvernement et l'autre de quinze jours lorsque le Grand Conseil est appelé à se prononcer.

Il est quelque peu surprenant que les faits graves signalés n'aient été connus qu'après l'expiration du délai pour porter plainte, lors même qu'il s'agit d'irrégularités survenues dans la petite commune de Souboz. Du reste, les contrevenants étant l'objet de poursuites pénales, la justice suivra son cours, lors même que les opérations électorales seront validées. Et les dispositions formelles du décret seront respectées si le Grand Conseil n'entre pas en matière sur une plainte manifestement tardive.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Eigentlich ist es Sache des Grosse Rates, darüber zu entscheiden, wie er die in den Dekreten aufgestellten Bestimmungen handhaben will. Da aber dieses Geschäft für viele unter Ihnen etwas unerwartet kam und Sie sich nicht eingehender mit dem Fall befassen konnten, während wir in der Regierung uns seit Einreichung der Beschwerde eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben, gestatten Sie mir doch, Sie noch auf die Wichtigkeit Ihres Entscheides aufmerksam zu machen.

Der Grosse Rat hat in einem Dekret vom Jahre 1921 über Volksabstimmungen und Wahlen festgesetzt, dass Beschwerden innert einer Frist von 8 Tagen einzureichen seien und dass diese Frist am Tage nach der Stimmgabe zu laufen beginne. In § 39 wird sogar noch bestimmt, dass die gleiche Frist auch für diejenigen Untersuchungen gelte, die die Regierung über Unregelmässigkeiten bei den Wahlen anordnen kann. Aus diesen Bestimmungen, namentlich auch aus der Tatsache, dass man die Regierung derart gebunden hat, scheint hervorzugehen, dass der Grosse Rat sagen wollte: Wir wollen einmal Ruhe haben mit diesen Wahlen und Abstimmungen; denn es gibt Unruhe genug während der Wahlzeiten, und nach 8 Tagen wollen wir absolut sicher sein, dass der Grosse Rat, sofern ihm nicht Beschwerden eingereicht werden, so bestätigt werden kann, wie er gewählt worden ist. Darüber,

ob diese Frist von 8 Tagen nicht erweitert werden sollte, kann man nun streiten; aber sicher ist, dass man 1921 diese Frist mit 8 Tagen begrenzen wollte.

Nun glaube ich, es geht nicht an, durch eine authentische Interpretation diese Frist zu erstrecken und zu sagen: Wir wollen nun die 14-tägige Frist des Gesetzes über die Verwaltungspflege gelten lassen, oder die Frist soll zu laufen beginnen von dem Zeitpunkt an, wo die Beschwerdeführer von den Tatsachen Kenntnis erhalten haben. Dies könnte nur geschehen durch einen selbständigen Abänderungsbeschluss des Grossen Rates zum Dekret von 1921, indem entweder dem Regierungsrat eine Motion in diesem Sinne eingereicht werden müsste oder der Regierungsrat selbst einen Vorschlag auf Abänderung jenes Dekretes einbringen würde. Erst wenn dies beschlossen wäre, könnten solche Fälle im Sinne der Ausführungen des Herrn Schlappach behandelt werden. Auf den Fall Souboz aber ist nach Auffassung der Regierung der heutige § 37 zur Anwendung zu bringen, und ich glaube nicht, dass der Grosse Rat darüber hinweggehen und erklären kann: Wir entscheiden, wie es uns passt!

Hulliger. Es würde tatsächlich reizen, den Ausführungen des Herrn Raaflaub zu folgen und eine Untersuchung anzuordnen, um einmal festzustellen, wieviele Bürger in Souboz überhaupt gestimmt haben, ob es nicht vielleicht 105 oder sogar 110 Prozent gewesen sind. Aber auf der andern Seite ist doch folgendes zu sagen: Am Sonntag nachmittag um 4 Uhr wird festgestellt, wieviele Leute gestimmt haben. Wenn man dann noch 8 Tage lang Zeit hat, um daran herumzuverdauen, dass 100 Prozent zur Urne gegangen sind, so hatte man doch auch Zeit, um eine Beschwerde einzureichen. Vielleicht schadet es auch nicht, bei dieser Gelegenheit einmal aufmerksam zu machen, dass der Regierungsrat oder die Regierung selbst in einem solchen Falle eine Untersuchung einleiten dürfte, bevor ein Rekurs kommt; denn es ist immer eine etwas ominöse Geschichte, wenn in reinen Landgemeinden volle 100 Prozent zur Urne gehen, wie es mancherorts noch vorkommt.

Wenn man aber heute das Dekret so auslegt, dass man erklärt: Wir sind in diesem Falle freisinnig und interpretieren die Bestimmung so, dass der Fall noch untersucht werden muss, so hätte das zur Folge, dass in Zukunft in jedem derartigen Falle ohne weiteres geltend gemacht werden könnte: Anno 1930 hat der Grosse Rat deswegen, weil er bestimmten Herren entgegenkommen wollte, die 14-tägige Beschwerdefrist gelten lassen, also nehmen wir nun auch diese 14 Tage in Anspruch! Und wir im Grossen Rate könnten nichts mehr dagegen einwenden. So gravierend ist wahrscheinlich die Sache in Souboz nicht; denn es handelt sich da nur um eine kleine Gemeinde. Nun sind die Leute eben zu spät gekommen und müssen sich mit den Tatsachen abfinden. Ich möchte den Grossen Rat einladen, dem Antrag der Regierung zu folgen.

v. Steiger. Die Sache hat, wie der Herr Regierungspräsident sagte, wirklich eine grundsätzliche Seite. Eine authentische Interpretation darf nur mit aller Vorsicht und nur dann vorgenommen werden, wenn man wirklich in guten Treuen sehr

im Zweifel darüber sein kann, wie eine Gesetzesbestimmung auszulegen sei, wo also im Gesetz offenbar eine Lücke besteht, die ausgefüllt werden sollte. Dieses Mittel ist also nur in seltenen Fällen anzuwenden; denn der Grosse Rat hat seine Gesetzestexte so zu wählen, dass eine spätere Interpretation nicht mehr notwendig sein sollte. Hier aber handelt es sich nun um einen Gesetzestext, der sicher keiner authentischen Interpretation bedarf und der auch keine Lücke aufweist, die wir auszufüllen hätten; wir haben einen Text vor uns, den wir einfach anzuwenden haben, ob es uns nun angenehm sei oder nicht. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, damit nicht das Mittel der authentischen Interpretation in einem Falle angewendet wird, der sich gar nicht dazu eignet.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der vorberathenden Behörden Grosse Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 198 ausgeteilten und 193 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 186, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden gewählt:

Herr Grossrat **Bütikofer** (Bern) als I. Vizepräsident mit 102 Stimmen.

Herr Grossrat **Egger** als II. Vizepräsident mit 134 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahlbeschwerden (Fortsetzung).

Meier, Präsident der Kommission. Im Amt Erlach handelt es sich um zwei verschiedene Beschwerden. Die erste richtet sich gegen das Vorgehen des sozialdemokratischen Kandidaten Geissler, der dem Amtsanzeiger der Gemeinden Brüttelen, Treiten und Müntschemier den ausseramtlichen Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei beilegen liess. Die Beschwerde behauptet, durch dieses Vorgehen seien die Bürger in den Glauben versetzt worden, dass sie auf diese Weise den Wahlzettel von Amtes wegen zugestellt bekommen hätten; diese Auffassung sei umso eher möglich gewesen, als tatsächlich in diesen Gemeinden der Amtsanzeiger durch eine Amtsperson, nämlich dem Gemeindeweibel, getragen wird.

Die Kommission ist in diesem Falle der gleichen Auffassung wie die Regierung, die im geschilderten Vorgehen eine Inkorrektheit erblickt und ihre Sanktion dafür getroffen hat oder noch treffen wird. Aber die Behauptung der Beschwerdeführer, es sei da-

durch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses herbeigeführt worden, kann nicht zutreffen; die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass dies nicht zu einer Bevorzugung der sozialdemokratischen Liste geführt haben kann; aus ähnlichen Fällen weiss man, dass mitunter sogar das Gegenteil erreicht wird, indem die Bürger den Spiess umdrehen. Die einstimmige Kommission stellt Ihnen daher den Antrag, es sei auf diese Beschwerde nicht einzutreten, die Sache aber dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Die gleiche Haltung nehmen wir gegenüber der zweiten Beschwerde ein. 14 Beschwerdeführer der Gemeinde Vinelz machen geltend, dass sie ihre Stimmkarten nicht erhalten hätten. Es handelt sich um Nichtberner, also Bürger anderer Kantone, die aber zum Teil seit langen Jahren, zum Teil auch erst seit kürzerer Zeit in Vinelz wohnsitzberechtigt sind, alle wenigstens seit 3 Monaten, so dass sie zweifellos an den Grossratswahlen hätten teilnehmen können. Entgegen den Vorschriften hat die Gemeindeschreiberei diesen 14 Bürgern die Stimmkarten nicht ausgehändigt, so dass sie sich an den Wahlen nicht beteiligen konnten.

Es wäre zu prüfen, ob durch diesen Ausschluss eine Aenderung des Wahlergebnisses möglich gewesen sei. Die Wahlprüfungskommission stellt nun aber fest, dass die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahlen im Amt Erlach nicht mehr angezweifelt werden kann, nachdem infolge der Demission des Herrn Gyger Herr Klening an seine Stelle nachgerückt ist. Ohne diese Demission wäre voraussichtlich das Resultat durch das Vorgehen in Vinelz tangiert worden und wir hätten wahrscheinlich die dortige Wahl kassieren müssen. Eine Kassation kommt nun also nicht mehr in Frage, sondern nur noch eine Sanktion des Regierungsrates gegenüber dem fehlbaren Beamten.

Wir stellen Ihnen daher in beiden Beschwerdefällen aus dem Amt Erlach den Antrag, auf die Beschwerden, soweit sie den Grossen Rat betreffen, nicht einzutreten, sondern sie dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden Einstimmigkeit.

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates und gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 11. Mai 1930 bei einer Anzahl von 191,389 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 126,126 Bürgern, von welchen 70,212 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 35,107, für die Amtsperiode vom

1. Juni 1930 bis zum 31. Mai 1934 zu Mitgliedern des Regierungsrates wiedergewählt worden sind: Regierungsrat Leo Merz, von Thun, mit 68,091 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Henri Mouttet, von Courchapoix, mit 68,036 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Hugo Dürrenmatt, von Guggisberg, mit 68,011 Stimmen.

Regierungsrat Walter Bösiger, von Graben, mit 67,986 Stimmen.

Regierungsrat Fritz Joss, von Worb, mit 67,967 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Alfred Rudolf, von Ligerz, mit 67,956 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Paul Guggisberg, von Belp, mit 67,933 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Karl Moser, von Zäziwil, mit 67,826 Stimmen.

Regierungsrat Alfred Stauffer, von Corgémont, mit 67,772 Stimmen.

2. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 1. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen als gültig erklärt.

3. Von diesem Ergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zumachen.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Mai 1930.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Mai 1930, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Jugendrechtspflege ist mit 68,400 gegen 27,202 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5318, die der ungültigen 280.

2. Das Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 ist mit 63,672 gegen 29,377 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 7138, die der ungültigen 334.

Von den 191,389 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 126,126 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rate sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz über die Jugendrechtspflege			Gesetz über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,183	2,277	596	156	2,189	611	211
Aarwangen	8,158	3,589	1,418	395	3,323	1,560	504
Bern	39,959	17,499	2,784	971	16,900	3,006	1,298
Biel	11,444	4,666	693	262	4,833	453	345
Büren	3,991	1,708	395	146	1,654	401	182
Burgdorf	9,109	3,528	1,436	450	3,157	1,593	604
Courtelary	7,015	2,080	900	187	1,745	1,078	262
Delsberg	5,188	1,403	741	86	1,236	887	130
Erlach	2,033	854	297	71	764	342	92
Fraubrunnen	4,294	1,961	570	184	1,781	668	265
Freibergen	2,476	466	489	86	395	570	100
Frutigen	3,624	1,064	998	163	863	1,105	207
Interlaken	8,361	3,196	1,369	304	2,919	1,544	416
Konolfingen	8,674	3,541	1,540	232	3,345	1,644	299
Laufen	2,485	579	240	44	506	272	57
Laupen	2,612	794	405	80	723	459	88
Münster	6,804	1,807	1,103	167	1,593	1,256	192
Neuenstadt	1,132	363	156	16	279	224	22
Nidau	4,358	1,791	493	144	1,641	535	209
Oberhasli	2,031	426	266	63	352	289	80
Pruntrut	6,647	1,288	1,097	108	1,049	1,243	126
Saanen	1,539	238	77	13	186	104	30
Schwarzenburg	2,652	533	716	68	461	778	111
Seftigen	5,575	1,678	1,282	190	1,605	1,307	221
Signau	6,628	1,569	1,336	132	1,357	1,411	211
Obersimmenthal	2,066	762	576	67	576	685	126
Niedersimmenthal	3,673	880	748	80	813	757	134
Thun	11,771	4,567	2,348	418	4,375	2,368	535
Trachselwald	6,694	1,743	1,476	196	1,624	1,495	257
Wangen	5,213	1,550	657	119	1,428	732	158
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	191,389	68,400	27,202	5,598	63,672	29,377	7,472

Es wird zur

Beeidigung

des konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, beziehungsweise Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten, wird diesem letztern durch Herrn Vizepräsidenten Bütikofer ebenfalls der Eid abgenommen.

Hierauf leisten die Herren Regierungsräte Bössiger, Dürrenmatt, Guggisberg, Joss, Merz, Moser, Mouttet, Rudolf und Stauffer den verfassungsmässigen Eid.

M. le **Président**. N'ont pas été assermentés: MM. Augsburg (Lützelflüh), Kunz (Interlaken), Meyer (Porrentruy), Wüthrich (Belpberg).

Ces messieurs seront assermentés lors de la prochaine session.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 210 ausgeteilten und 207 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 207, somit bei einem absoluten Mehr von 104 Stimmen, werden gewählt:

1. Herr Grossrat **Reichenbach** mit 149 Stimmen.
2. Herr Grossrat **Baumgartner** (Köniz) mit 140 Stimmen.
3. Herr Grossrat **Siegenthaler** mit 137 Stimmen.
4. Herr Grossrat **Flück** (Brienz) mit 131 Stimmen.

Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktionsverteilung soll für die nächste Legislaturperiode dieselbe blei-

ben wie in der abgelaufenen, so dass ich glaube, keine weitem Worte darüber machen zu müssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Es sind für die genannte Verwaltungsperiode folgende neun Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern und des Militärs.
2. Direktion des Gemeindegewesens und der Sanität.
3. Direktion der Justiz.
4. Direktion der Polizei.
5. Direktion der Finanzen und Domänen.
6. Direktion des Unterrichtswesens.
7. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.
8. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft.
9. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

B. Es sind die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1930 bis 1934 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern und des Militärs an Regierungsrat Joss.
2. Die Verwaltung des Gemeindegewesens und der Sanität an Regierungsrat Dr. Mouttet.
3. Die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Merz.
4. Die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Stauffer.
5. Die Verwaltung der Finanzen und Domänen an Regierungsrat Dr. Guggisberg.
6. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Dr. Rudolf.
7. Die Verwaltung der Bauten und der Eisenbahnen an Regierungsrat Bössiger.
8. Die Verwaltung der Forsten und der Landwirtschaft an Regierungsrat Dr. Moser.
9. Die Verwaltung des Armenwesens und des Kirchenwesens an Regierungsrat Dr. Dürrenmatt.

Einbürgerungen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On vous a distribué, je crois, des propositions pour des naturalisations. Les fils de ces trois familles que nous vous proposons de naturaliser auront atteint leur majorité dans le cou-

rant du mois de juin ou de juillet prochain. S'ils n'étaient pas naturalisés à cette session, il faudrait procéder à différentes démarches, passer par le Département fédéral de justice et police et ensuite par les autorités communales et enfin par le Grand Conseil.

Nous vous proposons dès lors exceptionnellement de procéder maintenant à la naturalisation de ces trois requérants.

Woker, Präsident der Kommission. Die provisorisch gewählte Justizkommission hat gestern die drei in Frage stehenden Fälle geprüft und ist mit dem Regierungsrat einstimmig zum Schlusse gelangt, Ihnen die Bewilligung dieser Naturalisationen zu beantragen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 140 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 71, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 127—129 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Georg Frey, von Grubingen, Württemberg, geb. 30. Juni 1880, Schreiner und Handwerker in Bern, Ehemann der Rosa geb. Schneider, geb. 1877, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Joseph Wittmann, von München, Bayern, geb. 8. September 1882, Reisevertreter in Bern, Witwer der Bertha Seline geb. Kiener, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Anton Ferdinand Hengst, von Görkau, Tschechoslowakei, geb. 25. Mai 1873, Décocteur in Biel, Ehemann der Maria Rosa geb. Csenterics, geb. 1875, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, erneut die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob für die Ueberwachung der Durchführung des Fabrikgesetzes und des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht ein kantonales Fabrik- und Arbeiterschutz-Inspektorat zu schaffen sei.

Grimm
und 18 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage über die Zusatzversicherung gemäss dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung auszuarbeiten und dem Grossen Rate so frühzeitig zu unterbreiten, dass dieselbe mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes durchgeführt werden kann.

Jakob
und 30 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlich zu berichten, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um die Vorzüge der modernen Kreditorganisation, die bis dahin nur einer Auslese von Kreditbedürftigen in befriedigender Masse zugute kamen, auch den wirtschaftlich kleinen Leuten (kleinern und mittlern Bauern, kleinen und mittlern Handwerkern, Arbeitern, Angestellten, Beamten usw.) zu erschliessen. Insbesondere wird der Regierungsrat ersucht, Besprechungen aufzunehmen und eventuell gesetzliche Massnahmen vorzubereiten zwecks Errichtung einer besondern Abteilung für kleinen und billigen Personalkredit bei der Kantonalbank von Bern.

Marbach
und 29 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird ersucht, beförderlichst das Nötige vorzukehren, damit die Strassenverhältnisse von Worb-Dorf nach Enggistein wesentlich verbessert werden.

Marti (Worb).

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat ist eingeladen, die Grundsätze seiner Theater- und Filmzensur bekannt zu geben und insbesondere die Gründe zu erläutern, die zum Verbot des Filmwerkes «Frauennot — Frauenglück» geführt haben.

Vogel
und 42 Mitunterzeichner.

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Zuckerfabrik und Raffinerie A.-G. Aarberg an ausserkantonale Firmen Zucker billiger geliefert hat als dem Handel im Kanton Bern?

Wenn ja, welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, damit bernische Handelsfirmen

und Genossenschaften nicht ungünstiger gestellt werden als ausserkantonale?

Schneiter
und 3 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Anfragen:

I.

Die durch das Fehlen hinreichender Betriebsmittel verursachten Sparmassnahmen bei der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern haben in den letzten Tagen zu öffentlicher Kritik Anlass gegeben.

In einer durch die Staatskanzlei veröffentlichten Erklärung anerkennt der Regierungsrat grundsätzlich die Notwendigkeit einer namhaften Erhöhung des Staatsbeitrages. Da ein längeres Andauern des jetzigen Zustandes wachsende Unzukömmlichkeiten zur Folge haben muss, wird der Regierungsrat um Auskunft ersucht, auf welchen nahen Zeitpunkt genügende Mehrleistungen in bestimmte Aussicht gestellt werden können.

Unterzeichner: v. Fischer.

II.

En égard à la gravité de la crise de chômage qui sévit dans la région horlogère du canton, les soussignés demandent au Conseil-exécutif quelles mesures il estime et compte pouvoir prendre pour y remédier ou tout au moins pour l'atténuer.

Uebelhardt
et 8 cosignataires.

(Angesichts der schweren Arbeitslosigkeit, die in der Uhrenmacherei treibenden Gegend des Kantons herrscht, fragen die Unterzeichneten den Regierungsrat an, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um dieser abzuhelpen oder sie zu mildern.)

M. le **Président**. Je suppose que les interpellations et simples questions sont toutes renvoyées à la prochaine session de septembre, l'urgence n'ayant été demandée pour aucune d'entre elles.

Gehen an die Regierung.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 188 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 32 leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt
mit 133 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Herr Regierungsrat Dr. Rudolf mit 139 Stimmen.

Dürrenmatt, Regierungspräsident. Erlauben Sie mir, mit kurzen Worten Ihnen bestens zu danken für die hohe Ehre und Anerkennung, die Sie mir soeben durch diese Wahl zuteil werden liessen. Ich werde mich bestreben, dieses Vertrauen durch eine gute Pflichterfüllung zu rechtfertigen. Im übrigen möchte ich diese Ehre weitergeben an meine Heimatgemeinde Guggisberg, der durch meine Wahl eine ganz besondere Auszeichnung zuteil geworden ist, weil die Gemeinde Guggisberg im letzten Regierungsjahr vertreten war im Namen des bisherigen Regierungspräsidenten Guggisberg und nunmehr vertreten sein wird durch einen Guggisberger. In diesem Komparativ kann natürlich nicht etwa die Absicht liegen, die Leistungen des neuen Regierungspräsidenten noch steigern zu wollen gegenüber der vorzüglichen Amtsführung seines Vorgängers Guggisberg. Dagegen werde ich mich bestreben, ihm nachzueifern und die Geschäfte in gleicher Weise durchzuführen, wie wir die Freude und den Vorzug gehabt haben, es bei meinem Amtsvorgänger zu sehen. (Bravo!)

Zur Vorbereitung des Geschäftes

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Holdinggesellschaften.

hat das Bureau nachstehende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat	Aebi, Präsident,
»	» Raaflaub, Vizepräsident,
»	» Balsiger,
»	» Gerber,
»	» Grosjean,
»	» Membrez,
»	» Reber,
»	» Schlappach,
»	» Schneider,
»	» Stettler,
»	» Stünzi.

M. le **Président**. Il nous reste à nommer le président de la Banque cantonale, la commission cantonale des recours en matière d'impôts, 3 membres du tribunal de commerce, etc., et nous n'avons pas encore terminé la nomination de la commission de justice et celle de l'économie publique. Dans ces conditions, je vous propose de désigner encore deux scrutateurs provisoires pour faire activer le travail. Je vous propose comme tels MM. Jenni (Uetendorf) et Périnat. (Adhésion.)

Wahl der Wahlprüfungskommission.

v. Steiger. Nachdem Herr Egger zum Vizepräsidenten des Rates gewählt worden ist, möchten wir Sie bitten, ihn auf dem Vorschlag für die Wahlaktenprüfungskommission zu ersetzen durch Herrn Bichsel, von Hasle.

Bei 189 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 184, somit bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat	Meier	mit 134 Stimmen.
2. »	» Jenni	» 128 »
3. »	» Stucki (Ins)	» 127 »
4. »	» Imhof	» 123 »
5. »	» Bichsel	» 117 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Grossrat	Hulliger	89	»
»	» Bütikofer (Bern)	82	»

Im zweiten Wahlgang werden bei 152 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 31 leer und ungültig, gültige Stimmen 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, gewählt:

6. Herr Grossrat	Hulliger	mit 107 Stimmen.
7. »	» Bütikofer (Bern)	» 95 »

Schyneggschwand, Krediteröffnung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Session vom September 1926 den Ankauf der Schyneggschwandalp auf Antrag des Regierungsrates beschlossen. Dieser Ankauf war notwendig geworden für die Erstellung einer Weganlage zum Zwecke des Abtransportes von Holz auf der Nordseite der Honegg. Der Staat Bern besitzt an der Süd- und der Nordseite dieser Honegg grosse Waldungen, auf der Nordseite ungefähr 300 ha. Vor mehreren Jahren wurden bereits zwei kleinere Heimwesen, Lauterstalden und Stäldeli genannt, auf der Seite gegen Schangnau hin erworben zwecks Erstellung einer Weganlage.

Nachdem der Ankauf der Schyneggschwand getätigt war, nahm man die Vorarbeiten für die Erstellung einer Weganlage von der Schallenbergstrasse aus und dem Röthenbach entlang an die Hand bis auf die Wasserscheide zwischen dem Röthenbach und den Bächen, die auf der andern Seite gegen Schangnau hin fliessen. Man versuchte eine Weggenossenschaft zu bilden, da neben dem Staat noch andere Interessenten bestehen. Nach langen Verhandlungen gelang die Bildung einer solchen Genossenschaft, die sich zusammensetzt aus der Staatsforstverwaltung, aus der Rechtsamegmeinde Buchholterberg und einigen Privaten.

Die Weganlage wird vorläufig ungefähr zwei Kilometer lang. Sie zieht sich von der Schallenbergstrasse aus bis zur Alphütte Schyneggschwand und weist einen Kostenvoranschlag von rund 100,000 Franken auf, da die Terrainverhältnisse sehr ungünstig sind und am Röthenbach etwelche Verbauungen vorgenommen werden müssen, um das Trasse der Strasse sicherzustellen. Die Ausführung dieser Weganlage ist dringend, da wir sonst das Holz aus diesen Waldungen nicht abtransportieren können. Es handelt sich dabei um einen Wald von ca. 200 ha und einen Bestand von 60—70 Jahren, da in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Staat dort Aufforstungen vorgenommen hat, um das Wasserregime des Röthenbachs zu beeinflussen. Die Wirkungen jener Auffassung können als ganz vorzügliche bezeichnet werden, und nun hätten wir die Möglichkeit, jährlich zirka 1000—1500 Festmeter, vorläufig Durchforstungsholz, der Hauptsache nach Papierholz, Brennholz und kleines Bauholz, dort herauszunehmen.

Ueber die Beteiligung an dieser Weganlage ist folgendes zu sagen: Der Staat wurde von der Schatzungskommission eingeschätzt für 58%, die andern Beteiligten zusammen für die übrigen 42% der Kosten. Der Kanton hat den Weg als Alpweg behandelt, und der Regierungsrat hat innerhalb seiner Kompetenz bereits einen Beitrag aus dem Landwirtschaftskredit von 25% oder rund 25,000 Fr. bewilligt. Ebenso hat der Bund seinen Beitrag zugesagt, und es handelt sich heute nun darum, dass der Grosse Rat die Zustimmung dazu erteilt und den Beitrag von zirka 34,000 Fr., der auf die Staatsforstverwaltung entfällt, bewilligt. Das Geschäft ist sehr dringend, da der Weg noch diesen Sommer erstellt werden sollte, damit im kommenden Winter bereits mit dem Holzen begonnen werden kann. Ist dies nicht möglich, dann wird das ganze Geschäft um ein volles Jahr hinausgeschoben.

Die Bauausschreibung ist bereits erfolgt; es haben sich verschiedene Firmen gemeldet, und man hat die Arbeiten bereits vergeben, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und den Kredit zu bewilligen. Die Sache macht sich so, dass vom Kanton aus 25% aus Landwirtschaftskrediten bewilligt werden, 25% durch den Bund und dass der Rest durch die Staatsforstverwaltung übernommen wird, was zirka 34,000 Fr. ausmacht. Unser Antrag geht deshalb dahin, der Grosse Rat möchte das Geschäft genehmigen und einen Beitrag von 34,000 Fr. aus der Staatsforstverwaltung bewilligen.

v. Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Herren, die schon früher im Rate waren, kennen dieses Geschäft, das uns bereits vor einigen Jahren beschäftigt hat. Heute handelt es sich noch darum, den nötigen Kredit zu bewilligen, damit der Waldweg und die Zufahrtsstrasse mit Hilfe des Staates durch die Weggenossenschaft erstellt werden können. Der Staat ist dabei der Hauptbeteiligte. Es liegt im Interesse unserer Forstwirtschaft, dass diese Weganlage geschaffen wird, weshalb wir Ihnen die Bewilligung des Kredites aus der Forstverwaltung empfehlen möchten. Da die Staatswirtschaftskommission noch nicht neu konstituiert ist, haben wir die Sache auf dem Zirkulationswege

behandelt, und die Mitglieder, die die Akten studieren konnten, befürworteten die Annahme des Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

An die 2002,4 m lange Weganlage Schyneggschwand, mit einem Kostenvoranschlag von 103,000 Fr., wurde aus landwirtschaftlichen Krediten am 13. Dezember 1929 ein Beitrag von 25%, oder höchstens 25,750 Fr., und vom Bund am 26. Februar 1930 ein gleicher Höchstbeitrag zugesichert. Zu Lasten der Weggenossenschaft Schyneggschwand fallen somit noch 51,500 Fr. An diese Summe hat die Staatsforstverwaltung als Mitglied der Genossenschaft 58% zu leisten. Es wird ihr daher auf Rubrik A n l d, Weganlagen, ein Kredit eröffnet von:

58% von Fr. 51,500	Fr. 29,870
14% Verwaltungskosten, zirka	» 4,130
Insgesamt höchstens bis	Fr. 34,000

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Schneeberger. In grundsätzlicher Beziehung möchte ich vorerst im Auftrage unserer Fraktion erklären, dass wir bei der Bestellung aller Kommissionen Anspruch auf eine proportionale Vertretung erheben. Nach den ausgeteilten Vorschlägen scheint aber nicht überall die Absicht zu bestehen, diesem Grundsatz nachzuleben, indem uns nicht in allen Kommissionen die Vertreterzahl zugestanden wird, die der Stärke unserer Fraktion entspricht. Wir haben auf unsern Vorschlägen diesem Grundsatz der Proportionalität Rechnung getragen und ersuchen Sie, die Vorschläge, die wir Ihnen unterbreiten, gutzuheissen.

Zur Wahl der Justizkommission speziell möchte ich um eine Korrektur auf unserem gedruckten Vorschlag bitten. Aus Irrtum ist hier Herr Hürbin aufgeführt, statt Herr Dr. Woker, der bisher schon Mitglied der Justizkommission war und von uns neuerdings vorgeschlagen wird.

Bei 176 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 172, somit bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat v. Steiger	mit 110 Stimmen.
2. » » Bühler	» 106 »
3. » » Klening	» 101 »
4. » » Weber	» 99 »
5. » » Strahm	» 98 »
6. » » Schürch	» 94 »
7. » » Brahier	» 92 »
8. » » Marbach	92 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Grossrat Grimm	80	»
» » Howald	61	»

Marbach. Nachdem die Grossratswahlen für die sozialdemokratische Partei rund 70 Vertreter er-

geben haben, ist es klar, dass wir in dieser Kommission einen Anspruch auf 3 Mann gehabt hätten. Nun zeigt das Wahlergebnis, dass wir diese Dreiervertretung nicht erhalten, sondern uns auch in Zukunft mit zwei Mandaten begnügen müssen. Ich spreche dem Rat meinen Dank aus für das Zutrauen, das er mir im ersten Wahlgang entgegengebracht hat, bitte Sie aber, es mir nicht zu verargen, wenn ich die Wahl nicht annehme. Der Grund ist folgender: Ich wäre auf Wunsch unserer Fraktion in die Staatswirtschaftskommission eingetreten, wenn wir die verlangte Dreiervertretung erhalten hätten. Da ich aber unter unsern drei Kandidaten derjenige bin, der als Mitglied der Staatswirtschaftskommission sehr stark mit seiner hauptamtlichen Tätigkeit in Konflikt geraten würde, halte ich es für angezeigt, dass die zwei Herren unserer Fraktion in die Kommission gewählt werden, für die sich keine Schwierigkeiten in ihrer Berufstätigkeit ergeben werden. Ich bitte Sie deshalb, im nächsten Wahlgang den Herren Grimm und Howald zu stimmen. Ein weiterer Grund für diesen Rücktritt liegt darin, dass dann selbstverständlich ein bisheriger Vertreter, der sich um den Rat durchaus verdient gemacht hat, wieder in die Kommission gewählt wird. (Bravo bei den Sozialdemokraten.)

M. le Président. M. Marbach déclare ne pas pouvoir accepter une nomination à la Commission d'économie publique et prie le Conseil de reporter ses voix sur les deux membres restants de son parti, MM. Grimm et Howald. Cependant, je tiens à rendre le Grand Conseil, et spécialement M. Marbach, attentif à l'article 38 du règlement du Grand Conseil qui prévoit qu'un membre du Grand Conseil ne peut refuser de faire partie d'une commission que s'il est déjà membre de deux autres commissions. Or, ce n'est pas le cas pour M. Marbach qui ne fait, actuellement, pas partie de deux autres commissions, de sorte que d'après le règlement, il serait tenu d'accepter sa nomination.

Par contre, M. Marbach vient de déclarer qu'il aimerait beaucoup être libéré de cette charge. J'estime que c'est au Grand Conseil à décider s'il veut accepter la démission de M. Marbach ou non.

Marbach. Ich möchte eine weitere Erklärung abgeben, um Ihnen zu zeigen, dass meine Ablehnung wirklich nicht irgend einer Laune entspringt. Ich habe mir gestern in unserer Fraktion bei Aufstellung meiner Nomination Bedenkzeit vorbehalten bis am Nachmittag; denn ich hatte schwere Bedenken, eine solche Wahl anzunehmen, auch im Nachmittag noch, als ich dann im klaren war über meine Pflichten als Kommissionsmitglied. Ich bin Mitglied der eidgenössischen Preisbildungskommission und komme daher sehr oft in die Lage, meine Schule aussetzen zu müssen, so z. B. gerade die ganze nächste Woche. Da ich aber bestrebt bin, alle mir übertragenen Funktionen mit Ernst zu erfüllen, wird der Rat mir dies nicht verunmöglichen wollen. Ich spreche nochmals all den Herren, die mich gewählt haben, meinen Dank aus, muss Sie aber ersuchen, mir einen Dienst zu leisten und mich von dem Amt zu dispensieren.

v. Steiger. Obschon wir formell das Recht hätten, auf Annahme der Wahl zu beharren, bin ich

doch der Ansicht, dass wir, wenn ein Mitglied erklärt, es finde die Zeit nicht, um seine Arbeit in einer Kommission richtig zu erfüllen, in diesem Falle der Ablehnung keine Schwierigkeiten machen, sondern in Würdigung dieser Gründe die Demission annehmen sollten.

Abstimmung.

Für Annahme der Demission des
Herrn Marbach Einstimmigkeit.

Bei 161 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 35 leer und ungültig, gültige Stimmen 109, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

8. Herr Grossrat Grimm	mit 89 Stimmen.
9. » » Howald	» 83 »

Wahl von drei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes an Stelle der zurücktretenden Herren Karl Soldan, Dr. Bärlocher und Dr. Pfenninger.

Bei 162 ausgeteilten und 152 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 148, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, werden gewählt:

1. Herr Zimmermann, Delsberg	mit 99 Stimmen.
2. » Biedermann, Biel	» 92 »
3. » Dr. Stauffer, Burgdorf	» 92 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Grossrat Oldani	52 Stimmen.
» » Otz	50 »
» » Walther	48 »

Wahl des Bankpräsidenten der Kantonalbank für eine neue Amtsdauer.

Bei 146 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 29 leer und ungültig, gültige Stimmen 106, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wird gewählt:

Herr Albert Berger, Langnau mit 99 Stimmen.

Wahl der Justizkommission.

Bei 170 ausgeteilten und 161 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat von Grünigen	mit 110 Stimmen.
2. » » Keller	» 110 »
3. » » Stauffer	
	(Bätterkinden) » 104 »
4. » » Abrecht	» 99 »
5. » » Gressot	» 95 »
6. » » Steinmann	» 87 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Grossrat Woker	80 Stimmen.
» » Hürbin	9 »

M. le **Präsident**. Comme M. Woker a déjà fait partie, pendant deux périodes législatives, de la Commission de justice, il ne peut, d'après l'art. 35 du règlement du Grand Conseil, plus faire partie de cette commission. Il y aura donc lieu de distribuer des bulletins pour l'élection du septième membre de la Commission de justice, et, comme tel, est proposé seulement M. Hürbin.

Bei 156 ausgeteilten und 137 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 35 leer und ungültig, gültige Stimmen 102, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

7. Herr Grossrat Hürbin mit 101 Stimmen.

Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, von 12 weiteren Mitgliedern und von 5 Ersatzmännern der kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer.

Schneeberger. Auf dem Wahlvorschlag der bürgerlichen Parteien sind 4 Ersatzmänner vorgeschlagen: leergelassen ist dort die Vertretung unserer Fraktion. Ich möchte Ihnen empfehlen, damit nicht ein zweiter Wahlgang nötig wird, unserem Kandidaten, Herrn Friedli, Uhrmacher in Biel, ebenfalls zu stimmen.

Bei 155 ausgeteilten und 149 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Herr Müller, Hermann, Bern mit 99 Stimmen.

Als I. Vizepräsident:

Herr Hofstetter, Heustrich » 90 »

Als II. Vizepräsident:

Herr F. von Wurstemberger, Bern » 88 »

Ferner hat Stimmen erhalten:

Herr Chr. Aeschlimann » 50 »

Als Mitglieder:

1. Herr J. Reinmann, Interlaken	» 89 »
2. » O. Aegerter, Bern	» 86 »
3. » P. Bourquin, Biel	» 84 »
4. » E. Hänni, Grossaffoltern	» 84 »
5. » W. Meister, Rüegsauschachen	» 83 »
6. » T. Christen, Oschwand	» 82 »
7. » R. Marcuard, Bern	» 80 »
8. » H. Fell, Bern	» 77 »
9. » J. Dubail, Pruntrut	» 76 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr E. Rebold, Bern	73 Stimmen.
» M. Monnier, St. Immer	70 »
» E. Villemin, Pruntrut	68 »
» Chr. Aeschlimann	67 »

Als Ersatzmänner:

1. Herr R. Weber, Grasswil	mit 81 Stimmen.
2. » E. Ganz, Dürrenast	» 80 »
3. » P. Schluemp, Tavannes	» 75 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr v. Bergen, Langenthal	71 Stimmen.
» R. Friedli, Biel	55 »

M. le **Präsident**. Nous sommes dans la situation suivante: Le président et les vice-présidents sont élus. Il nous reste encore 3 membres à désigner et 4 candidats sont en liste. Il y a donc lieu de voter encore une fois pour 3 membres. Trois suppléants sont déjà nommés, il nous en reste encore deux à désigner pour lesquels restent en liste MM. von Bergen et Friedli.

Afin d'activer, nous pourrions procéder à la distribution des bulletins et laisser au bureau le soin de déterminer le résultat, comme on l'a déjà fait il y a quelques années, ceci pour ne pas vous faire attendre davantage. Est-ce que vous êtes d'accord? (Adhésion.)

Il sera délivré un seul bulletin et vous aurez soin de voter pour trois membres et pour deux suppléants.

M. **Rollier**. Est-ce que nous ne pourrions pas terminer cette élection par un vote par assis et à main levée? (Des voix: Non!)

Ryter. Wir können doch nicht gut auf das eintreten, was Herr Rollier vorschlägt, dagegen die drei noch zu wählenden Mitglieder und die zwei Ersatzmänner auf dem gleichen Zettel notieren, wie der Präsident vorgeschlagen hat, und dann genügt es, wenn das Bureau das Resultat ermittelt.

M. le **Präsident**. Si personne ne demande plus la parole, vous vous serez décidés dans le sens de ma proposition; vous voterez sur le même bulletin pour les membres et les suppléants, et la séance sera levée après la distribution des bulletins. Le bureau s'occupera du dépouillement des bulletins et vous prendrez connaissance du résultat par la presse.

Nous voici donc arrivés au terme de notre ordre du jour. Avant de lever la séance, je tiens à vous remercier tout spécialement de la confiance que vous m'avez faite en m'appelant à présider à vos délibérations. Je remercie encore les personnes qui ont bien voulu orner le pupitre présidentiel de belles fleurs.

En souhaitant que la législature que nous venons de commencer soit féconde et contribue à la prospérité de notre canton de Berne, je déclare la séance et la session closes et je vous souhaite un heureux retour dans vos foyers. (Applaudissements.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₂ Uhr.

**Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern
der kantonalen Rekurskommission für eine neue
Amtsdauer.**

Bei 128 ausgeteilten und 125 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 124, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen werden im zweiten Wahlgang gewählt:

a) Als Mitglieder:

Herr	Marc Monnier, St. Imier	mit 97 Stimmen.
»	Ed. Rebold, Bern	» 80 »
»	E. Villemin, Porrentruy	» 66 »

b) Als Ersatzmänner:

Herr	R. v. Bergen, Langenthal	» 73 »
»	R. Friedli, Biel	» 72 »

Der Redakteur:
Vollenweider.